O.L.G.
Zweibrücken

Staatsarchiv Speyer
Bestand: O.L.G. Zweibrücken
Nr. 278–290

J1
278–290

Oberlandesgericht

Zweibrücken.

Bayer. Staatsarchiv Speier
Bestand: Oberlandesgericht Zweibrücken
Nr. 198 280
1 Prod.

280 alt
198

J 1

1 geheft. Prod.

Bayer. Staatsarchiv
Speier */Rh.

O.L.G. Zweibrücken

Nr. 28c

Die Bewegung im Kanton Zweibrücken 1848/9:

Untersuchung gegen den Advokat-Anwalt August Cullmann zu Zweibrücken.

62 fol.

2440

No 5932.

Politische Untersuchung
gegen
den Advokat-Anwalt August Cullmann
zu Zweibrücken.

Sie ist zur Verfügung in die Plenar-
ordnung des K. Ob.-Gerichts vom 12.2
laufenden Mts.

Oberlandesgericht
Zweibr.
Nr. 498.28c

1 Schaft. Prod.

15 Gr.

Bayer. Staatsarchiv
Speier a/Rh.

Proclamation.

Mitbürger!

Im Vertrauen auf ihr gutes Recht hat die gesammte Bevölkerung der Rheinpfalz sich erhoben, um der Widerspenstigkeit der deutschen Fürsten gegen die durch die Vertreter des deutschen Volkes endgültich beschlossene deutsche Reichsverfassung thatkräftig entgegen zu treten.

Die Rheinpfalz kann mit Stolz sagen, daß sie für diesen Schutz des unveräußerlichen Rechts der Volkssouveränität zuerst bewaffnet in die Schranken getreten ist, — eine Erhebung, welcher sich das benachbarte badische Volk muthig angeschlossen hat.

Der Widerspruch des Königs von Bayern gegen den gesetzlich ausgesprochenen Volkswillen war durch kein Mittel zu brechen, die Autorität aller Behörden in der Pfalz dadurch vollständig gelähmt. Der in Folge der Volksversammlung zu Kaiserslautern am 2. Mai d. J. erwählte Landesvertheidigungsausschuß blieb die einzige Behörde, welche im Stande war, der drohenden Anarchie für eine Zeit lang Schranken zu setzen. Die Nothwendigkeit, die Zügel der Regierung in eine starke Hand zu legen, um eines Theils den Bestrebungen des nach Freiheit ringenden Volkes Nachdruck und Einheit zu geben, andern Theils die Ordnung im Lande aufrecht zu erhalten, gestaltete sich von Tag zu Tag als ein dringenderes Bedürfniß. Der Landesvertheidigungsausschuß würde den ihm gewordenen Auftrag überschritten haben, wenn er selbst die Handhabung der Regierung übernommen hätte. Er hielt es aber für seine Pflicht, die Ernennung einer provisorischen Regierung für die Pfalz einstimmig bei der am 17. Mai zu Kaiserslautern versammelten pfälzischen Volksvertretung zu beantragen. Auch diese erkannte einstimmig die Nothwendigkeit der Einsetzung einer provisorischen Regierung zur energischen einheitlichen Leitung der Bewegung, und zur Aufrechthaltung der Ordnung an; und selbst diejenigen Mitglieder, welche den jetzigen Zeitpunkt dazu noch nicht für geeignet hielten, schlossen sich der Mehrheit in der Erklärung an, die provisorische Regierung mit voller Hingebung zu unterstützen.

Die pfälzische Volksvertretung beauftragte mit diesem schwierigen Amte die Bürger Reichard, Culmann, Schüler, Hepp und Kolb, und bestimmte für die drei Abwesenden, Culmann, Schüler und Kolb, den Eintritt der Bürger Greiner, Fries und Nic. Schmitt als Ersatzmänner. Der Jubel des bewaffneten und unbewaffneten Volkes begleitete die Verkündigung der provisorischen Regierung durch den Präsidenten der pfälzischen Volksvertreter.

Mitbürger! Indem wir dem hohen Rufe, welcher an uns ergangen, folgen, vertrauen wir auf Eure Begeisterung, auf Eure Hingebung für die Freiheit.

Vereint mit Euch werden wir stehen, und, wie wir die feste Ueberzeugung hegen, siegen in dem großen Kampfe für die Freiheit und Einheit des deutschen Volkes, indem wir unsern Brüdern in Baden und überall im deutschen Vaterlande, wo sie sich immer zu gleichem Zwecke erheben mögen, freudig die Hand bieten.

Wir werden bemüht seyn, die Ordnung kräftig aufrecht zu erhalten, und rechnen dabei auf Eure Unterstützung.

Die bestehenden Behörden bestätigen wir hiermit in ihren Aemtern, bauend auf ihre Ergebenheit für das Vaterland und die große Sache, zu deren Durchführung auch sie mitberufen sind. Die Zeit der Gefahr wird sie um so aufmerksamer und um so gewissenhafter in Erfüllung ihrer Pflicht machen.

Ihre Amtshandlungen werden von heute an im Namen des pfälzischen Volkes ausgeübt.

Diejenigen Verfügungen, welche zur Aufrechthaltung der Ordnung, zur Sicherstellung der Personen und des Eigenthums und zur weitern Durchführung der Volksbewaffnung nothwendig sind, werden wir in kürzester Frist erlassen.

Alle wegen politischer Vergehen und Verbrechen Verurtheilten sind amnestirt, und alle politischen Untersuchungen niedergeschlagen.

Bürger! Die absolute Fürstengewalt hat zur Aufrechthaltung der Gesetze ihrer Polizei und ihrer Soldaten bedurft. Eure Liebe zum Vaterlande, Euer Freiheitsgefühl ist eine bessere, eine mächtigere Triebfeder, Euch den für das Wohl des Vaterlandes nöthigen Bestimmungen unterzuordnen, als der blinde Gehorsam, welchen Eure früheren Machthaber von Euch gefordert haben.

Pfälzer! Das Vaterland ruft. **Wir Alle** werden nicht zurückbleiben.

Kaiserslautern, den 18. Mai 1849.

1

Die provisorische Regierung,

Reichard. Hepp. Greiner. Fries. N. Schmitt.

5932

Actenverzeichniß

in der Disciplinarsache gegen Advokat Culmann von Zweibrücken

	1849.	
1.	18. Mai.	Proklamation der provisorischen Regierung.
2.	11. Juni.	Amts- und Intelligenzblatt der pr. Regierung.
3.	"	Abschrift verschiedener Aktenstücke aus dem gegen Anwalt Culmann anhängigen Criminal-Proceßen.
4.	"	Ibid.
5.	11. Oct.	Antrag der k. Generalprokuratur mit Verweisung.
6.	29. ds.	Schreiben des Advokat Gulden dahier.
7.	9. Nov.	Vertheidigungsschrift des Adv. Culmann.
8.	27. ds.	Abschrift Disciplinar-Urtheils.
9.	15. Januar 1850.	Mittheilung der Entschließung v. Culmann betreffend.

Zweibrücken den 4. Dezember 1849.

Behmann

II

Amts- und Intelligenzblatt

der

provisorischen Regierung der Rheinpfalz.

Nr. 12. Kaiserslautern, den 11. Juni **1849.**

Inhalt:

An das Pfälzer Volk. — Decret, Aufhebung des Lottospiels betr. — Decret, Ernennung eines Vorstandes und Cassiers für die Militär-Commission betr. — Decret, Ablieferung der Privatwaffen betr. — Bekanntmachung. — Aufforderung. — Steckbrief.

An das Pfälzer Volk!

Die provisorische Regierung hat mit dem Antritt des durch die Versammlung der pfälzischen Volksvertreter am 17. Mai d. J. ihr gewordenen Amtes sich der schwierigen Aufgabe unterzogen, in einer Zeit großer Gefahr die höchste Regierungsgewalt des Landes zu übernehmen.

Der Schutz der Freiheit, die Aufrechthaltung der Ordnung und die Vertheidigung des Landes nach Außen waren die Hauptgegenstände ihrer Aufgabe.

Als sie die Regierung des Landes übernahm, fand sie nichts vor, kein Geld in den Kassen, kein Kriegsmaterial, kein Heer und keinen gegliederten Verwaltungsorganismus, den die Widerspenstigkeit eines großen Theils der Beamten gegen die neue Ordnung der Dinge gänzlich zerstört hatte. Sie fand nur den Drang des pfälzischen Volkes nach Freiheit, seine Begeisterung, seinen Haß gegen seine Unterdrücker vor.

Geld, Soldaten, Offiziere, Waffen, Munition und neue Verwaltungsorgane waren zu schaffen. Die Verordnung in Betreff der Eintreibung der Steuern, das Anlehen bei den wohlhabenden Bürgern der Pfalz, die Organisation der Volkswehr und der Rekrutirung, die Einsetzung der Civilcommissäre, die neue Gemeinde-Ordnung, die Vorsorge zum Ankaufe von Waffen und Munition, ein Bündniß mit dem Badischen Volke, welches zu ähnlichem Zwecke sich erhoben, waren die Hauptmaßregeln, die sie zur Erreichung ihres Zweckes traf. Alle waren gleich nothwendig, eine Maßregel ohne die andere nicht durchzuführen, weil eine die andere bedingte. Ohne Geld läßt sich kein Heer schaffen, beides — Geld und Heer — nicht ohne neue Verwaltungsorgane und ohne Umänderung des Verwaltungsganges, der weder den Anforderungen, noch den Bedürfnissen der jetzigen Lage des Landes entsprach.

Es galt rasch zu handeln, in einem Augenblicke, wo der Feind mit wohlgerüsteten Heeren an die Grenze rückte, und hier Alles zur Vertheidigung des Landes nothwendig erst geschaffen werden mußte.

Die provisorische Regierung war sich wohl bewußt, daß sie mit diesen Maßregeln eine große Verantwortung übernähme, aber sie war sich auch eben so bewußt, daß nur durch Uebernahme der Verantwortlichkeit dessen, was sie ihrer Ueberzeugung nach für nothwendig hielt, das Vaterland aus den großen Gefahren gerettet werden könne,

in der es schwebte und noch schwebt. Sie wird den Tag glücklich preisen, an dem die Lage des Vaterlandes es ihr gestattet, mit ganzer Verantwortlichkeit Rechenschaft zu legen über das, was sie gethan und unterlassen, vor den Abgeordneten des Pfälzischen Volkes.

Die provisorische Regierung konnte bei allen ergriffenen Maßregeln sich es schon im Voraus nicht verhehlen, daß sie auch auf Widerstand stoßen würde, daß tausendfältige Verkettungen mit dem alten Systeme, mannigfache verletzte und angegriffene Interessen, beabsichtigtes und nicht beabsichtigtes Verkennen der augenblicklichen Lage des Landes, wie der Stellung der provisorischen Regierung und dergleichen Gründe mehr, ihr die verschiedenartigsten Hindernisse in den Weg legen würden.

Sie hat dennoch der Nothwendigkeit der Verhältnisse und ihrer Ueberzeugung gehorcht, mit dem Bewußtseyn, daß die Erreichung des großen Zieles der Bewegung dies von ihr fordere und daß das Volk im Allgemeinen zur Beseitigung der kleinen und kleinlichen Hindernisse entschieden mitwirken würde.

Die angegebenen Gründe haben auch wirklich einzelne Bewohner der Pfalz veranlaßt, sich gegen die Maßregeln der provisorischen Regierung zu erklären, ja sogar das Volk zur Nichtbeachtung der Beschlüsse derselben aufzufordern.

So fand am 1. Juni zu Neustadt eine Versammlung, größtentheils aus begüterten Bürgern und Bürgermeistern bestehend, statt, in der man beschloß, die Gemeinden aufzufordern, einen Protest gegen einzelne Decrete der provisorischen Regierung zu erlassen, sofern sie nicht durch eine Volksvertretung berathen und beschlossen seyen. Zugleich erklärte man sich mit einem Viertheile der Erhebung des Anlehens einverstanden, verlangte aber zu den übrigen Bestimmungen der betreffenden Verfügung, folglich auch zu der Erhebung der übrigen drei Viertheile, die Zustimmung eines Volkshauses. Wirklich fanden sich einzelne Behörden, Gemeinderäthe und Kantonal-Vertheidigungsausschüsse, welche dieser Aufforderung nachkamen und, wie z. B. der Gemeinderath von Speyer, welcher beschloß, daß einzelne Decrete der provisorischen Regierung sofort zu sistiren seyen, sich offenbar gegen dieselben auflehnten. Wenn es der Regierung darum zu thun seyn muß, die Ansichten aller Partheien des Landes vollständig zu vernehmen und sie wo immer möglich bei ihren Anordnungen zu berücksichtigen, so konnte sie doch nimmermehr dulden, daß durch offene Auflehnung ihre Macht in einem Augenblicke, wo es des thatkräftigsten Handelns bedarf, gelähmt werde; sie schritt ein, ließ dem Gemeinderath erklären, daß das Fortbestehen einer renitenten Behörde nicht geduldet werden könne, und bestand auf der sofortigen Neuwahl, welche auch am andern Morgen vorgenommen wurde.

Zu ähnlichem Einschreiten sah sie sich auch in Zweibrücken genöthigt.

Die provisorische Regierung hat dabei auch Gelegenheit gehabt, zu ersehen, mit welcher Bereitwilligkeit die Volkswehr vieler Orte zur Unterdrückung solcher Wiedersetzlichkeiten mitgewirkt oder sich ihr zur Verfügung gestellt hat. Sie hofft, daß die richtige Erkenntniß über die augenblickliche Lage des Landes sie überall in den Stand setzen wird, die nothwendigen Maßregeln durchzusetzen, damit die kostbare Zeit nicht verloren gehe und durch das Aufhalten der Ausführung ihrer Verordnungen die Unterdrückung des Landes durch feindliche freiheitsmörderische Horden — wenn auch gleichzeitig freilich die Befreiung einzelner engherziger Bürger von den für sie nothwendig gewordenen Opfern bewerkstelligt werden würde.

Die Berufung einer Volksvertretung würde die Thätigkeit der provisorischen Regierung bis zu dem Zusammentritte und der Beschlußnahme jener gänzlich zerstört haben, weil einestheils die nöthigen Maßregeln nicht rasch genug hätten getroffen werden können und anderntheils gewiß manche Bewohner der Pfalz sich der ihnen auferlegten Pflichten unter dem Vorwande entzogen haben würden, daß sie die Bestätigung der getroffenen Maßregeln durch die berufene Volksvertretung erst abwarten wollten.

Aber, Bürger, bedenkt, der Feind steht an den Gränzen, er wartet nicht, bis eine pfälzische Volksvertretung die Maßregeln der provisorischen Regierung genehmigt und sie zur kräftigen Vertheidigung des Landes in den Stand gesetzt hat.

Sobald die Lage des Landes es gestattet, sobald für die dringenden Bedürfnisse der ersten Zeit hinreichend gesorgt seyn wird, werden wir keinen Anstand nehmen, eine Volksvertretung zu berufen. Alle unsere Anordnungen sind, wie unsere Gewalt, nur provisorisch, hervorgegangen aus der Nothwendigkeit des Augenblicks; die zu berufende Volksvertretung wird über unsere Maßregeln wie über unsere Personen zu urtheilen, unsere Anordnungen in Anbetracht der Lage des Landes, wie sie dann seyn wird, aufzuheben oder fortbestehen zu lassen haben.

Die in die provisorische Regierung gewählten Bürger Schüler und Kolb haben nach längerem Zögern erklärt, die auf sie gefallene Wahl nicht annehmen zu wollen, und der Bürger Gulmann, der bereits angenommen hatte und in die provisorische Regierung eingetreten war, hat seine Annahme wieder zurückgenommen.

Die als Ersatzmänner gewählten Bürger Greiner, P. Fries und N. Schmitt, welche durch Beschluß der Pfälzischen Volksvertretung vom 17. Mai im Falle der Nichtannahme und bis zum Eintreffen einer bestimmten Erklärung der damals abwesenden gewählten Mitglieder der provisorischen Regierung deren Stellen einzunehmen hatten, sind daher zur Vervollständigung der Zahl der Mitglieder in der provisorischen Regierung verblieben.

Bürger! wenn außerordentliche Maßregeln zur Durchführung des großen zu erringenden Zieles, wenn selbst außerordentliche Mittel zur Ausführung dieser Maaßregeln nothwendig sind, so bedenkt, daß auch das Land sich in einer außerordentlichen Lage befindet, daß die Freiheit nicht ohne große Opfer von allen Seiten zu erringen ist, daß endlich die Rheinpfalz als derjenige Landestheil, der sich zuerst erhoben hat, auch den Beruf übernommen hat, zur Befreiung Deutschlands von seinen Unterdrückern in der Aufopferung wie in der Begeisterung voran zu leuchten.

Darum, Bürger, voran auf der betretenen Bahn! Mit Muth und Ausdauer werden wir das Ziel erreichen. Das Bewußtseyn, an dem großen Werke der Befreiung Deutschlands entschieden mitgewirkt zu haben, wird Euch für alle Opfer, die ihr gebracht habt und noch bringen müßt, entschädigen!

Kaiserslautern, den 8. Juni 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

P. Fries. Greiner. Reichard. Dr Hepp.
N. Schmitt.

Decret,

die Aufhebung des Lotto-Spiels betreffend.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Das öffentliche Lotto-Spiel ist aufgehoben und sämmtliche Lotto-Collecten sind zu schließen.

Kaiserslautern, am 6. Juni 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Reichard. Fries. Hepp. N. Schmitt.

Decret.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Für die Militär-Oeconomie-Commission ernennen wir hiermit

den Bürger Johann Fischer aus Neustadt

zum Vorstande, und

den Bürger Jacob Wolf aus Neustadt

zum Kassirer.

Kaiserslautern, den 30. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Reichard. Hepp. Schmitt. Fries.
Greiner.

Decret,

die Ablieferung der Privatwaffen betreffend.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Alle Waffen, welche Privatpersonen gehören, müssen zur Ausrüstung des ersten Aufgebotes binnen drei Tagen nach Bekanntmachung dieses Decretes bei den Civilcommissären gegen Empfangschein abgeliefert werden.

Ausgenommen sind diejenigen, welche die Besitzer zur eigenen Bewaffnung im Dienste der Volkswehr bedürfen.

Wer in der festgesetzten Frist die Waffen nicht abliefert, verfällt für jedes zurückgehaltene oder verheimlichte Waffenstück in eine Strafe von 100 Gulden.

Die Civilcommissäre sind mit der Ausführung dieses Decretes beauftragt und ermächtigt, nöthigenfalls Haussuchungen vornehmen zu lassen.

Kaiserslautern, den 6. Juni 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

R. Schmitt. Reichard. Dr. Hepp. Fries.

Bekanntmachung.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Bei der Vermeidung der Exekution werden alle Diejenigen, welche mit der Zahlung von Geldern für angekauftes Holz noch in Rückstande sind, aufgefordert, in schleunigster Frist die Zahlung zu leisten.

Kaiserslautern, den 6. Juni 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Dr. Hepp. Reichard. R. Schmitt. Fries.

Aufforderung.

Alle Civil- und Militärbehörden werden dienstlich ersucht, nachstehende Kanoniere aus Landau, welche sich hier in der Pfalz aufhalten sollen, sofort mit Zwangspaß hierher zu schicken:

Gustav Büchler aus Münchberg.
Carl Wagner aus Stelzenberg.
Carl Grahl aus Melschbach.
Heinrich Werner aus Horschbach.
Sichel aus Dreesen.
Gobelmann aus Rockenhausen.
Valentin Becker aus Krewall.
Friedrich Haag aus Cleerstein.
Peter Sorg aus Hege.
Valentin Griebler aus Rockenhausen.
Foos aus Göllheim.

Kaiserslautern, 9. Juni 1849.

Im Namen des Ober-Commandanten
Der Chef des Generalstabs:
G. Techow.

Steckbrief.

Es ist am 5. l. M. der Chevauxleger Philipp Lippert aus hiesiger Garnison entwichen und bis jetzt noch nicht dahin zurückgekehrt.

Es werden daher alle Behörden aufgefordert, auf den Philipp Lippert zu fahnden, und alle Privaten, welche über den jetzigen Aufenthalt desselben Auskunft geben können, ermahnt, sofort gehörigen Orts davon Anzeige zu machen.

Kaiserslautern, den 6. Juni 1849.

Das Oberkommando der Rheinpfalz,
In Auftrag:
F. Beust,
Maj im Gen.-Stab.

Abschrift. III

Nro I.

Die äußerste Linke der Deutschen Nationalversammlung hat aus dem bisherigen Widerstreit der Minorität und Majorität die Ueberzeugung gewonnen, daß einerseits diesen Minoritäten durch ihre Bestrebungen, mittelst Verbindung verschiedener Elementen eine Vermittelung zwischen entgegenstehenden politischen Parteien herbeizuführen, die Entfernung der demokratischen Partei zu gefährden, und die entschlossenen Konsequenzen durchführung demokratischer Grundsätze zu erschweren drohe, und daß andererseits diesen Minoritäten wenig Gewicht für die Thatkraft bleibe, mit welcher in der gegenwärtigen Krisis der Vaterlandes der Kampf für die Souveränität der Nation allein mit Erfolg geführt werden kann. Es sind deßhalb diejenigen Mitglieder der äußersten Linken, welche den Minoritäten angehörten, aus denselben

ausgeschieden. Indem wir die Namen hinzu in Lateinischschrift bemerken wir zugleich, daß wir mit den demokratischen Central-ausschüssen in Verbindung getreten sind, um eine den jetzigen Verhältnissen entsprechende wirksame Centralisation aller Vereine, welche demokratisch-republikanische Zwecke verfolgen, von hier aus zu bewerkstelligen.

Frankfurt a. M. den 21. April 1849.

Die äußerste Linke der deutschen Nationalversammlung (Club Donnersberg).

Berger aus Wien. Brentano aus Mannheim in Baden. Culmann aus Zweibrücken, in Zweibrücken. Damm aus Schwetzingen, in Baden. Dietsch aus Annweiler in Bayern. A. Erbe aus Altenburg. W. Hoffbauer aus Homburg in Preußen. Koenniger aus Rudolstadt. Junghanns aus Mosbach in Baden. Marecki aus Gnesen, in Posen. Martiny aus Friedland, in Westpreußen. Dr. Mohr aus Obernigelsheim, in Rheinhessen. Peter aus Konstanz in Baden. Reichard aus Speyer in der Pfalz. Reinhard aus Weitzenburg, in Niederbayern. Richter aus Arbon, in Baden. Ruhl aus Hanau, in Kurhessen. Schloeffel aus Salbenbach, in Schlesien. Schlutter aus P. Altenburg. Schmidt aus Löwenberg, in Schlesien. A. Schmitt aus Kaiserslautern in der Pfalz. Fr. Schueler aus Zweibrücken. Fr. Schütz aus Mainz. Titus aus Lauenburg, in Preußen. Werner aus Oberkirch in Baden. Dr. A. Wiesner aus Wien. Würth aus Sigmaringen.

N. II.

Der Bote für Stadt und Land. Pfälzisches Volksblatt.

N. 84. Kaiserslautern 28. April 1849.

Aufforderung.

Folgendes ist die gegenwärtige Verlegenheit der Dinge:

1.) Es ist unmöglich, daß Preußen die

Kaiserwürde übernehmen, einmal, weil es höchst die Aufgabe der Nationalversammlung zunächst gewesen, und dann, weil ein höchstes Ziel unwürdig erscheint, bloßen Ein- oder Anmaßungen an gewöhnlichen Höfen zu kitteln und zu intrigiren.

2, Dadurch aber ist die ganze Erbkaiserwürde, wie sie in der Verfassung festgesetzt ist, zur Illusion geworden, denn sie war lediglich für Preußen berechnet.

3, Da nun verlangt die Partei des Souveränitätsrechts eine Wiederaufnahme der Oberhauptsfrage und eventuelle Erledigung dieser Frage durch eine neu zu berufende Nationalversammlung, falls die Regierungen sich als unfähig dazu erweisen würden.

4, Die übrige Linke hat sich mit der Erbkaiserfrage so weit genügt, daß sie die Beschränkungen ungewendet in der Verfassung erhalten und die ganze Verfassung durchführen helfen will.

5, Ferner aber ist eine Erklärung der beiden ersten Regierungen eingegangen, dahin lautend, daß sie die Verfassung nicht annehmen:

1, weil die Regierung der Vereinbarung gewiß will,

2, weil materielle Bestimmungen in der Verfassung enthalten seien, die ihr nicht zusagen.

Die Unterzeichneten erwarten von den vom demokratischen Vereine der Pfalz, daß sie sich eben so entschieden aussprechen werden gegen den brüderlichen Absolutismus, wie gegen die Reichsbestrebungen der jetzigen Nationalversammlung.

Wir wollen die Verfassung mit dem Wahlgesetz pure von den Regierungen angenommen sehen, zugleich aber die thatsächlich gebotene Gelegenheit benutzen, um Deutschland vor dem Erbkaiserthum zu bewahren.

Frankfurt den 26. April 1849.

Culmann. N. Schmitt. Fr. Schueler. Reichard.

N°. III.

Der Bote für Stadt und Land.
Pfälzisches Volksblatt.

N°. 91. Kaiserslautern 8. Mai 1849.

Deutsche Männer!

Die Gewaltherrschaft der Könige hat ihre Maske abgeworfen!
Sie hat es gewagt – Angesichts der Völker Europa's – mit Verachtung zu bedrohen Alles, was civilisirten Nationen hoch und heilig ist!
Sie hat die russische Barbarei auf Deutschlands Boden gerufen!
Schamlosig verläugnet sie den letzten Schimmer von unserer Volks Selbstständigkeit und Freiheit, die sie von wenigen Monaten bebend anerkannte!
Fürstenwillkür verurtheilt, was die Mandatare des souveränen Volkes beschlossen!
Deutsche, jetzt gilt es abermals, zum letztenmale, für Freiheit gegen die Angriffe der Fürsten zu schützen.

Erblickt auch das Beispiel der Schweiz mit schlotternden Pfälzern. Säumet nicht, bewaffnet euch, organisirt euch, benützet euern Verein, wählet tüchtige Volksvertreter, seid manhaft gerüstet für den Augenblick, wo Ihr euch den Gewaltschritten der Willkührherren entgegenzustellen habt!
Und Ihr, Männer der Pfalz! – Ihr seid für Freiheit, Ehre und Recht bereits in die Schranken getreten seid gegen den Verrath der Könige, haltet muthig Stand! Pfälzer! Deutschlands Männer warten und können nicht thatlos und ruhig eurer Erhebung zusehen; sie werden es nicht geschehen lassen, daß der Bergstrom über eure Leichen hinweg auch zur Verunehrung ihrer und der ganzen Volks Freiheit schreite!

Frankfurt a. M. am 5. Mai 1849.

Die äußerste Linke der National-Versammlung (Club-Demokraten)

Brentano. Culmann. Damm. Dietsch.
Erbe. Koenniger. Hoffbauer. Jungmann.

Martiny. Mohr. Peter. Reichard.
Reinhardt. Richter. Ruhl. Schloeffel.
Schlutter. Schmidt. Schmitt. Schuler.
Schütz. Titus. Trützschler. Werner.
Wiesner. Wirth.

N. IV. Flaudern und Lüchsen.

Beiblatt zum Boten für Stadt und Land.

N. 36. Leipzig, den 12. Mai 1849.

Deutsches Volk!

Zu den Waffen deutsche Männer in allen Gauen des Vaterlandes!

Die Verbindung der Fürsten, welche Hochverrath an dem Volke und dem Vaterlande begehen wollen, liegt klar zu Tage. Verbindet auch euch und verhelft euch, um das Vaterland zu retten.

Schon kämpfen eure Brüder in Sachsen und der Pfalz für euch; laßt sie nicht untergehen. Muß man Männern der Sachsen und der Pfälzer, an euch ist es zunächst, – zieht hin zu euren Brüdern, zieht hin und helft – helft ihnen und es wird auch euch geholfen sein. Ihr könnt nicht zaudern, dürft nicht zaudern, ihr dürft hin nicht allein stehen bleiben, die aufgestanden sind das Recht in einer Hand und in der andern das Schwert. Das Schwert sein euer Recht!

Helft mit den Waffen, und wenn Ihr die nicht habt, helft sonst, helft, wie Ihr könnt – nur helft!

Ihr andern Männer aufwacht auch und zeigt dem Götzenthum und dem Baubanni, die euch entgegen stehen, die festgeschlossene Macht des Volkes, das sein Recht verlangt!

Gewaltsamen Kampf hat es nie gegeben. Zu den Waffen, Männer zu den Waffen!

Frankfurt a. M. den 8. Mai 1849.

Die äußerste Linke der Deutschen National-Versammlung.

(Leiß Donnersberg.)

Breatano. Culmann. Damm. Dietsch. Erbe. Koenniger. Hoffbauer. Junghanns. Martiny. Mohr. Peter. Reichard. Reinhardt. Richter. Ruhl. Schoeffel. Schlutter. Schmidt. Schmitt. Schütz. Titus. Trützschler. Werner. Wiesner. Würth.

N.° V.

Der

Bote für Stadt und Land.

Pfälzisches Wochenblatt.

N.° 93. Kaiserslautern, 11. Mai 1849.

Deutschland.

Kaiserslautern, den 10. Mai. Der Landes-Ausschuß für Vertheidigung und Durchführung der Reichsverfassung hat folgende Ansprache an die Militär erlassen:

Soldaten! Deutsche Brüder!

Man schickt euch, um gegen die Deutsche Sache zu kämpfen! Deutsche Brüder sollen gegen Deutsche Brüder stehen!

Wir stehen fest zum Vaterlande, zur Verfassung, zum deutschen Reich! Kommt zu uns, laßt uns gemeinsam kämpfen gegen den Verrath und die Verblendung des Königs von Preußen, dessen Truppen an den Grenze stehen, um unsere Freiheiten und unser Vaterland zu unterdrücken.

Die Lautmalgewalt hat uns genöthigt, euch den Eid auf die Reichsverfassung

abzunehmen, so Ihr zur Deutschen Sache stehen wollt.

Leistet diesen Euren Eid! Ihr macht euch um das Vaterland verdient. Ferner bieten wir euch die Arme.

Der Landesausschuß für Vertheidigung und Durchführung der Reichsverfassung.

Schmitt. Didier. Kepp. Cullmann. Greiner.

N.° VI. Pfälzer Zuschauer.

Beiblatt zum Boten für Stadt und Land.

N.° 36. Kaiserslautern, 12. Mai 1849.

Aufruf an die Pfälzer wegen Bildung einer berittenen Volkswehr.

Alle diejenigen geübten Reiter, welche Pferde besitzen, oder sich solche verschaffen können, werden hiermit aufgefordert, zur Bildung einer berittenen Volkswehr zusammenzutreten, und ihre diesfallsigen Anmeldungen ungesäumt an den Landesausschuß zur Vertheidigung und Durchführung der Deutschen Reichsverfassung in Kaiserslautern zu machen.

Freiheit, Bauernstand, auf's Pferd!
Das Vaterland ist in Gefahr!
Wüthige Zeiten, helft es schützen.
Kaiserslautern, den 10. Mai 1849.

Der Landesvertheidigungsrath.

Mitglieder: Greiner, Schmidt, N. Schmitt.
Hepp. Culmann. Didier.

N° VII.

Nous attendons incessamment le combat contre les Prussiens. Tous les refugiés allemands et polonais, qui se trouvent actuellement en France sont engagés à nous secourir. Il nous manque de fusils. S'il est possible, qu'ils nous puissent en apporter, nous serions bien aises. Nous avons assez d'argent pour les payer. Aussi desirons nous, que des officiers instruits viennent dans nôtre pays, pour commander la force armée.

Kaiserslautern le 10. Mai 1849.

Le Comité de la défense du Palatinat.

Mitglieder: Culmann, Dr. Hepp, H. Didier, Greiner, N. Schmitt.

N° VIII.

An das Central-Comité in Mannheim.

Bürgern!

In Antwort auf Ihr Schreiben an Ihre Adresse Pin

1, Ihre 500 oder soviel sie noch auftreiben können an bewaffneten Männern unmittelbar nach Empfang dieses nach Zweibrücken beordern zu schicken und dieselben unter den Befehl des Cantonal-Ausschusses zu stellen, welcher davon schon unterrichtet ist. Für die Verpflegung dieser Mannschaft wird gesorgt werden und enthalten diejenigen, welche es verlangen, außerdem 6 Sou per Tag.

2, Was die Mubewaffneten betrifft, so können wir von denselben vorläufig keinen Gebrauch machen, da es uns absolut an Waffen mangelt. Wir ersuchen Sie, die Organisation derselben auch fernerhin zu betreiben und behalten uns vor, diese Leute im Falle der Noth zu requirieren.

3, Desgleichen ist es mit den Munitionen, welche wir uns für den zweiten Ausbruch vorbehalten.

4. An Waffen haben wir bis jetzt Mangel und wir können daher keine verschicken. Wir thun alles, was in unseren Kräften steht, um dieselben zu bekommen. Pistolen-flinte mit Bajonett kommt auch 14–16 fl.

Rufen Dank!

Zweibrücken den 10. Mai 1849.

Im Namen des Landesvertheidigungs-Ausschusses der Pfalz.

Unterz: Ullmann, Dr. Hepp, J. Didier, N. Schmitt.

No. IX.

An den Commandanten Deyneubrock!

Die Nachricht, daß Ihr gerüstet seid, uns zur Hülfe zu ziehen, hat uns mit hohem Freude erfüllt. Säumet nicht. Die Stunde der Entscheidung naht und bald wird der große Kampf entbrennt werden um Wahrheit und Wahrheits-Liebe.

Unsere Mitbürger Hilzfeld, Commandant der Bürgergarde in Zweibrücken, soll euch begrüßen und in die Pfalz geleiten.

Wir grüßen euch mit dem männlichen Brudergruße.

Der Landesausschuß für Vertheidigung und Durchführung der Reichsverfassung.

Zweibrücken den 10. Mai 1849.

Unterz: Greiner, Dr. Hepp, N. Schmitt, J. Didier und Ullmann.

No. X.

An den Cantonalvertheidigungsausschuß in Lusel.

Die Chasseurs étrangers bei Pfalz wird von feindlichen Truppen umgeben. Die provisorische Centralgewalt hat ihnen bevollmächtigten abberufen.

Wir haben ein Blatt durch ganze Land ausgeschrieben, um den Willen des Volkes in dieser Stunde höchster Gefahr in vollgültiger Weise kundzuthun zu können.

Der König hat durch seine Minister wiederholt erklärt, daß er die Reichsverfassung nicht anerkennt.

Es scheint zur Erhaltung der Sicherheit und Freiheit der Pfalz unabweisbar, eine provisorische Regierung zu bilden.

Wir fordern unsere Mitbürger auf, schleunigst die eingeschriebenen Waffen vorzunehmen und die Gewählten

auf den 17. Mai, Morgens 9 Uhr,

nach Kaiserslautern zu entsenden, um den Willen der Pfalz zu vernehmen und die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Wir vergessen, daß kein Pfälzer, kein Freund des Vaterlandes einen Augenblick zögern wird, einzustehen für die allgemeine Sache.

Es lebe das freie deutsche Vaterland!

Kaiserslautern am 13. Mai 1849.

Der Landesausschuß für Vertheidigung und Beaufsichtigung der Reichsverfassung.

Kopp. M. Schmitt. Grünen. Schmidt.
Fring. Reichard. Cuhnam.

No. XI.

Heute den dritten November achtzehnhundertneun und vierzig,

Es kam Jacob Zeiling, großherzoglich-hessischer Friedensrichter zu Pfeddersheim, ersucht von den unterzeichneten Behörden, gerufen worden, in seiner Amtsstube zu Pfeddersheim,

Zu Untersuchungszwecken, betreffend die hochverrätherischen Umtriebe in der Pfalz, in Folge Requisition der königlich-bayerischen Herrn Untersuchungs-Commission vom 26. Novembre 1849, und Commissoriums der Herrn Untersuchungsrichters zu Alzey vom 1. Oktober 1849,

erschien auf briefliche Einladung der Vorgenannten, leistete den Eid, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr ihm Gott helfe, und erklärte, nachdem Ihm ihre Kenntniß von den Thatsachen, von welchen in den Requisitionen die Rede ist, gegeben hatten, – auf Befragen:

Ich heiße Heinrich Wilhelm August von Gagern, bin 50 Jahre alt, Gutsbesitzer,

gebürtig in Beinrüth, wohnhaft in Mannheim, mit dem beschuldigten Culmann nicht verwandt, nicht verschwägert und nicht in seinen Diensten.

Das Mitglied der vormaligen Deutschen Reichsversammlung Herr Culmann kam am 4ten des Monats Mai 1849, (: Dem Freyherrn Herrn Dr. Eisenstuck als Reichscommissär für die Pfalz bestellt wurde :) mit einem andern Mitglied der Reichsversammlung zu mir in meine Privatwohnung und am 5. Mai in zahlreicher Begleitung bairischer Reichstagsmitglieder und Landtags-Abgeordneter, die sich zum Zweck der Besprechung über bairische öffentliche Zustände in Frankfurt versammelt hatten, zu mir in meine Amtswohnung, um die Ernennung des Herrn Dr. Eisenstuck, damaligen Vicepräsidenten der Nationalversammlung zum Reichscommissär für die Pfalz zu beantragen und zu betreiben. Dieser Antrag war veranlasst

durch die am 2. Mai in einer Volksversammlung zu Kaiserslautern und am 3ten Mai durch das sich daselbst constituirt habende, sich so nennende Landesvertheidigungs-Ausschuss gefassten Beschlüsse. In welchem Sinne diesem Antrag gestellt worden ist, darüber darf ich mich im Interesse sowohl der Oeffentlichkeit als der Angeschuldigten auf meinen am 15. Mai in der Nationalversammlung gehaltenen Vortrag beziehen, womit ich vor der Nationalversammlung rechtfertigte, die von dem Reichscommissär Dr. Eisenstuck in der Pfalz getroffenen Maasregeln delegirt und ihn selbst zurückberufen zu haben.

Die betreffende Stelle des Vortrags lautet:

„Nachdem die Versammlung am 2ten Mai in Kaiserslautern stattgefunden hatte, und am 3. Mai von dem sich constituirt habenden Landes vertrei-

Eingung-Ausschusses gemäß beschlossen gefasst wurde, wurde ich am 4. Mai Abends durch den bayrischen Gesandten der Rheinpfalz berufen, die mir vorstellten: daß es wünschenswerth sei, wenn bei der Unsicherheit der Bewegung der Rheinpfalz, die leicht eine extreme Richtung annehmen könne, der Reichsinspekteur und ein Reichscommissär ernannt werde, damit dieser Landesvertheidigungsausschuß, der jetzt schon zu weit gegangen sei, nicht noch weiter gehe. Daß dieser beschlossene Landesvertheidigungsausschuß zu weit gegangen, daß sie revolutionär seien, wurde von diesen Abgeordneten selbst geradezu gemacht und von ihnen selbst die Zurücknahme jener Beschlüsse gewünscht. Ganz in gleichem Sinne äußerten sich gegen mich am folgenden Tage mehrere andere Abgeordnete aus der Pfalz, auch eine bedeutende Anzahl Abgeordneter zur bayrischen Ständeversammlung,

die sich am 5ten dieses Monats hier versammelt hatten, stellten mir noch an selbem Tage vor, daß sie sich unter einander besprochen und daß sie vereinigt hätten, eine dringende Aufforderung erscheinen zu lassen, damit die Bewegung in der Pfalz Zügel angelegt würden, damit die Bewegung in der Pfalz nicht andere Grenzen erreichte.

Man machte mich zugleich aufmerksam, wie es bei Absendung eines Reichscommissärs in die Pfalz, wenn friedlich und Beruhigung sich aussprechen werden wolle, vor Allem auf die Personen des Commissärs ankomme, daß es natürlich ein solcher sein müsse, der dort Vertrauen genieße; daß daher ein Mann der Linken sein müsse, weil ein Anderer das Vertrauen des Volkes nicht erwerben könne. Auch die Schwierigkeit einer solchen Verhältnißes, wenn eine Verwaltung in der Lage ist, Vollmacht einem Manne geben zu sollen, von dem sie im Verrath wäre,

daß wir Preußen nicht mit ihr übereinstimmt, auf diese Schwierigkeit, meine Herren, habe ich sie vor einigen Tagen aufmerksam gemacht, ich habe aber diese Zulässigkeit und Bedingung der Verantwortlichkeit in dem vorliegenden Falle dann außerdem setzen zu müssen geglaubt und den Wunsch der hiesigen Abgeordneten durch Absendung des Herrn Fischenbach deshalb entschieden, weil es nach dem übereinstimmenden mir gewordenen Urtheil aller, die diesen Plan wegen provocirt hatten, wesentlich darum sich handelte, zu beruhigen und Beruhigung unter die Bevölkerung zurückzubringen, die durch zu weit gehende Beschlüsse nach dem eigenen Urtheile und Zugeständnisse der Bevollmächtigten der Pfalz allzusehr und über den Zweck aufgeregt war."

Daß vorausgeschickt kann ich werden bezeugen nach in Abrede stellen, daß

Herr Cullmann am 16. Mai, also den Tag zuvor, ehe ich die angeführte Erklärung in der Nationalversammlung abgab, mit mir in der Paulskirche die von ihm angeführte Mutanwendung geflogen habe; wenn ich gleich der behaupteten Thatsache nicht recht entsinne, so habe ich doch keinen Grund, an der Wahrhaftigkeit der Behauptung des Angeschuldigten im Allgemeinen zu zweifeln. Was aber die Anführung des Angeschuldigten im besondern betrifft, so muß ich auch die Thatsache aufmerksam machen, daß der Reichsministerium, welchem ich vorstand, am 10. Mai seine erfolgte Entlassung in der Nationalversammlung zur Anzeige gebracht hat, und eine nach interministeriell fungirte, - daß am 16. Mai, also am Tag, an welchem Herr Cullmann die fragliche Mutanwendung mit mir geflogen haben will, gleich im Beginn der Sitzung der National-Versammlung der Präsident die Anzeige

machte, wie Seine Durchlaucht Hochfürst der Durchgangsverkehr ihn habe zu sich berufen und ihm mitgetheilt habe, daß man mit Bildung der Rheinschaaren so weit vorgeschritten sei, daß diese Bildung für vollendet gelten könne, und daß hierauf am 16. Mai das neue Rheinschaaren wirklich in Funktion getreten ist. Wenn daher nach den Angaben des Angeschuldigten Herrn Culmann bei jenem angeblichen Besprechung Compagnon daß mit ihm einverstanden gewesen sein soll, daß er wünschenswerth sei, von Seiten einer Regierung für den Pfalzkreis zu vernehmen, welche das Land Nennung der Lerna bayern zu administriren habe, so konnte ich daß nicht in dem Sinne dieser Aussagung gethan haben, als beabsichtige ich, den Vorschlag und die Durchführung einer solchen Maßregel in einem Zeitpunkt, in welchem ich meine Funktionen bereits niedergelegt hatte, und der Ernennung meines Nachfolgers mit jedem Augenblicke entgegensah.

Unterzeichnet: Geyer, Zeiling und Lüke.

N. XII.

V. Abschrift von Herrn Dolb, Redakteur der neuen Speierer Zeitung in Speyer.

Wohlgeborener Herr Dolb!

Nur mit Widerwillen ergreife ich die Feder, um mich über einen Gegenstand zu verbreiten, der bei mir gerechte traurige Erinnerungen zur schmerzlichen Nachempfindung hervorgerufen hat. Schon öfter indessen schon, um die Bitte zu erfüllen, welche Sie in Ihrem Schreiben vom 10ten Juli vorigen Jahres an mich gestellt hatten. Den Prozeß der Fürsten von den Lerchen gegen das Fiscus, an welchem Sie soviel Interesse genommen, und den Sie selbst einige Spalten Ihres Journals einverleibt hatten, ist wirklich am Appellationsgerichte dahin verloren gegangen. Der Sohn jener Waldgrafen, die Abstammung der Casbatianischen auf

Menschen, die Abschaffung Privilegien nach Altbaiern, die mehrfältigen Besetzungen unseres Appellhofes mit fremdartigen Richtern und die vielen im Abnehmen gebliebenen Einmischungen auf das Justizpersonal, hier kurz zum Beweis, wie das Schicksal manches, das jenen so wichtigen Processen hier bevorstand. Die Gerechtigkeit fordert jedoch noch, daß jeder Process von dieser Wichtigkeit einer solchen Ausgang hier nehmen muß. Dieser ist nun jetzt entschieden. Ich kann Ihnen aus zuverlässigen Quellen die Versicherung geben, daß der ganze Gerichtshof von dem Richter der Fürsten von den Lügen überzeugt war, und daß nur die Furcht der Absetzung das Urtheil im entgegengesetzten Sinne diktirt hat. Bei dem außerordentlichen, gewissenhaften und versetzbaren Richterstande gibt es also, wie Sie sehen, gegen die Eingriffe des Fiscus nicht einmal mehr einen Schutz des materiellen

Eigenthumsrechtes. Wie mag man in einem solchen Lande von dem Schutze der moralischen und geistigen Güter, wie gar von der Existenz irgend einer politischen Freiheit sprechen? Wie sich einzuschmeicheln giebt sich in manchen Ländern der Deckmantel welchen Aufschein der Beförderung der materiellen Interessen und der strengen Schützer der Eigenthums-Rechte. Hier aber wirft er selbst diesen Mantel ab. Wie in den schlimmen Zeiten des Mittelalters der Raubritter mit Hülfe seiner Knappen den vorüberziehenden Kaufmann ausplünderte, ebenso wird heute nach dem erschlichenen Urtheil mit Hülfe einer versetzbaren Richterstandes ausgezogen. Die Sache ist noch dieselbe, nur die Form hat sich in Folge der politischen Fortschritte, welche man in Deutschland machte, geändert. Wie überhaupt bei dem in jeder deutschen Constitution ausgesprochenen Grundsatz der Absetzbarkeit

der Leistung unerklärlich von einer Lustspielerin gesprochen werden mag, und wie wir in diesem Lande noch Personen haben kann, welche Angesichts dieses Zustandes sich noch als Gegner der Oeffentlichkeit aber der Gerichtsverhandlungen darstellen können, und zwar auch wirklicher Anhänzugung, die sich würde für mich eine Zeitschrift bilden, wenn ich nicht wüßte, daß das von Jugend auf eingeathmete Atomantheil der Menschen manchmal völlig blind macht. Doch ich verliere mich in Abschweifungen, zu meinem Gegenstand muß ich wieder zurückkehren und Ihnen die weitere Prozeßgeschichte mittheilen.

Daß sich die fürsten Kunstkenner der Lügen sprechenden Gerichte durch ein gedrucktes Memoire unverständlich, daß die Theile desselben sogar in Ihr Journal aufnahmen, hat bei dem hiesigen Justizpersonal eine Wuth und eine Erbitterung erregt, von welcher Sie

sich kaum eine Vorstellung machen können. Der neue Advocatenadam, der gar ganz noch einige Sprossen auf der beamtenleiter höher steigen möchte, hat sich in seinem Interesse, welches nur eine kalte Erledigung der beiderseitigen Gründe enthalten sollte, zu einer solchen Heftigkeit gegen meine Memoire namentlich besonders namentlich bestehen, weil ich solches deuchen liess, daß dem Blindesehen Tadeuch die Augen geöffnet würden. Er verlangte, daß die hälfte meiner Schrift als beleidigend für den Richter und den ersten Richter gestrichen, daß mir ein Abbitte erhielt und das zu erzeugende Urtheil auf meine Kosten gedruckt werden soll. Er würde gegen Sie gleichen Antrag gestellt haben, wenn Sie wie ich unter seinen Clienten gestanden hätten. Ich wurde darauf speciell darüber inquirirt ob ich Neigung zum Drucke meiner

Memoire in Ihrer Zeitung gegeben habe. Auf meine Erklärung, daß ich Ihnen auf Anordnungen nur ein Exemplar meiner Druckschrift übersandt habe, und daß Sie aus freien Stücken einzelne Theile derselben in Ihre Zeitung aufgenommen haben, hat sich die Wuth gegen mich etwas gelegt und der Geist hat sich dermaßen bewegen gefunden, mir nur die geringste Art der Verwarnung, d'être à l'avenir plus circonspect, zu ertheilen. Der Sinn dieser Verwarnung ist nach allem, was vorausging, nur der: daß ich für die Zukunft in keinem so wichtigen Tibcalprocesse mehr ein Memoire drucken lassen soll, weil dieser Process im Geheimen abgemacht werden müsse, und daß ich auch nicht mehr glauben soll, daß bei der Aburtheilung solcher Sachen etwas auf das Mein und Dein ankommt, sondern daß die höhere politische Rücksicht der Verhaftung hier allein entscheidet. Der letzten Zurechtweisung muß ich

mich wohl fügen, ob ich aber auch der ersten nachkommen, darüber bin ich mit mir noch nicht im Reinen, und zwar darum so wenigen, als ich aus dem Statt gehabten Verfahren gerade die entsetzliche Furcht vor der durch den Druck veranlaßten Oeffentlichkeit wahrgenommen habe, welche Furcht mir kommenden Falles leicht als Vorwurfs gegen gewisse schädliche Einwirkungen erscheinen dürfte.

Daß der Fürst von der Lazzaro Cassation indulgt, versteht sich von selbst. Als mayen de cassation will ich unter andern auch die Verhaftung der Zeugen der Vertheidigung anführen, weil man seinen Advokaten wegen der bloßen Anführung aktenmäßiger Thatsachen und seiner juridischen Zusammenstellung bestraft hat. Wir leben übrigens in keinem, nach einem höheren Willen und der Tibaldi im Besitze der V. Fugbantan Gruben bleiben und der Ausgang der Sache ist deßwegen für mich wenigstens

auch deutsch nicht zurechtfindet.

Wenn ich diesen Tage wegen später nach München reise, so geschieht dies nur, um jedem Einsichtsvollen die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dabei Baiern überhaupt kein Recht mehr gibt. Auf diesem Wege kündigen sich in dem Namen Faust und Faustrecht reducirt. Alle Ihre verschiedenen Druckschriften, welche Sie mit so vielem Scharfsinn und Gründlichkeit ausgearbeitet haben, können nur diesen Zweck und Erfolg haben. Auf die schnöden Adressen, welche von den ganzen feigen protestantischen Bevölkerung unterzeichnet wurde, hat auch nur dieses Resultat gehabt, nimmermehr aber zu einer wirklichen Gewährung des Rechts geführt. Wer nach dem letzten Resultat seine Anstrengungen nicht will, könnte wahrlich jetzt ruhig die Hände in den Schoß legen.

16. Rem. mit Bl.

Leben Sie wohl. Bringen Sie wiederholt gegrüßt von Ihrem Freunde

gez: A. Lüneann.

Zweibrücken den 2. Januar 1847.

Für richtige Abschrift:

Bednarz

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS PFALZ

Abschrift. IV.

Cammstadt den 2. Juli 1849.

Herrn
Herrn Kolb, Redacteur der neuen Speierer Zeitung, in Speier.

Werthester Freund!

Meine Frau hat mir von Zweibrücken ein Stück des dortigen Morgenblattes geschickt, worin ich den Abdruck Ihres und Herrn Schüler's Ablehnungsschreiben, gerichtet an die gewesene provisorische Regierung, und zugleich den Ausdruck Ihrer bedauernd lieb, daß Sie nicht im Stande seien, zugleich meine Erklärung zu veröffentlichen. Es liegt hierin für mich die Aufforderung, auch die Gründe meiner Ablehnung zu publiciren. Ich ersuche Sie zu diesem Behufe die beiliegende Erklärung. Dieselbe enthält ganz offen die reine und lautere Wahrheit. Sie kennen die jetzigen Verhältnisse in der Pfalz nicht. Glauben Sie, daß jene Offenheit Schaden bringen könnte, so halten Sie mit der Einrückung zurück und schreiben

Sie mir sämmtlich. Uebrigens muß ich die ganze Sache Ihrem Ermessen anheimgeben, da ich hier mit den dortigen Verhältnissen nicht vertraut bin.

Mit meiner Gesundheit geht es jetzt besser als seit langer Zeit. Ich habe sehr wohl daran gethan, daß ich hier in das Institut des Herrn Kleinl eingetreten bin. Fast glaube ich, bei gehörigem Aufhalten ganz geheilt werden zu können.

Mit bekannter freundschaftlicher Hochachtung

Ihr ergebenster
gez: Cölmann.

Erklärung.

In N.° der neuen Speierer Zeitung, welche mir jetzt erst zu Gesicht kommt, wurden die Schreiben der Herrn Loll und Schulen veröffentlicht, in welchen dieselben die Eigenschaft als Mitglieder der provisorischen Regierung der Pfalz abgelehnt haben. Es liegt hierin eine Aufforderung für mich, auch die Gründe meiner Ablehnung

der Oeffentlichkeit zu übergeben, was bei den größtentheils mündlichen Verhandlungen und dem Abgang einer Copie des Ablehnungsschreibens durch folgende Erklärung geschieht.

Es war, ich glaube, am 22. Mai Nachmittags, daß ich mit den damals offen ausgesprochenen Absicht in die Pfalz kam, den Rufe meiner Mitbürger Folge zu leisten und in die provisorische Regierung einzutreten. Bei Lesung dieses Entschlusses hatte ich übrigens vorausgesetzt, daß wenden zur Zeit der Constituirung der provisorischen Regierung noch später durch diese selbst die Lostrennung der Pfalz von Bayern beschlossen oder gar ausgesprochen worden sei. Schon bey darauf erfolgt ist aber Kenntniß der beiden letzten Proclamationen der provisorischen Regierung, die Worte „der öffentlichen Achtung" „Trennung der Pfälzischen Volkes" und die Verweisung der Beamten „aus der provisorischen Regierung" betreffend. Ich glaubte, in

denselben den Ausspruch jener Trennung, die Entfernung von dem Boden der Leibeigenschaft und die Betretung des Weges einer speciellen Revolution gegen beiden wahrzunehmen zu müssen. Abgesehen davon, daß durch meinen Aufenthalt in den politischen Verhältnissen ich mit den letzteren überall nicht einverstanden sein konnte, erkannte ich noch bei dem Widerstreben der beiden, Bürgers und Centralausschüsse die gänzliche Unmöglichkeit der Durchführung eines solchen Unternehmens und überzeugte mich, daß schon der bloße Versuch desselben zu verwerfen, meinen Gefühlen widerstreitende Maßregeln führen und mit dem Ruin und Verderben meiner Lande endigen müßte. Trotz aller früheren Erklärungen konnte ich mich also nicht entschließen, durch Eintritt in die provisorische Regierung diese Revolution zu meinem Mitzeitheilen zu machen und die Verantwortlichkeit der Folgen derselben meinen Mitbürgern gegenüber zu übernehmen. Nachdem ich dann noch durch eine zweitägige Beobachtung in der Nähe der provisorischen Regierung die volle Ueberzeugung gewonnen hatte, daß es außer meiner Kräften lag, irgend eine wesentliche Aenderung in dem allgemeinen Gang der Verhältnisse zu bewirken, habe ich mich entfernt, wie Ludwig schon aus der provisorischen Regierung meine Ablehnung angezeigt und seitdem mich von der gesetzgebenden Versammlung abgewendet. Dies meine Handlungsweise, und deren Motive. Jeder urtheile hierüber nach seiner politischen Ansicht; ich habe meiner Ueberzeugung treu gehandelt.

Cannstadt den 2. Juli 1849.

Gez: Culmann.

Neue
Bayerische Zeitung.

Mittwoch N. 130 den 30. Mai 1849.

Bayern den 28. Mai. Der Frankfurter

Journal erklärt, daß sich die Angabe in der Speierer Zeitung nicht bestätigt habe, als habe Herr Cullmann die Wahl zum Mitgliede der provisorischen Regierung der Pfalz angenommen. – Den Einsender des betreffenden Aufsatzes erklärt er mit, daß ihm die erstfällige Mittheilung von zwei Mitgliedern der provisorischen Regierung selbst geworden ist, und zwar von dem einen derselben mit dem ausdrücklichen Ersuchen, für Bekanntmachung dieser Thatsache in der Speierer Zeitung Sorge tragen zu wollen.

Schreiben der Redaktion der neuen Speierer Zeitung an den Polizeicommissär zu Speier.

Speier den 20. Juli 1849.

Hochgeehrter Herr Polizeicommissär!

Obgleich ich die Verbindlichkeit auf mir habe, keinen Einsender eines Artikels ohne besondere Ermächtigung zu nennen, so trage ich doch kein Bedenken, hier, wo es sich offenbar nur um Feststellung einer Thatsache handelt, und unter ausdrücklicher Zustimmung des Einsenders selbst, mich Ausnahmen zu machen.

Der fragliche Artikel in N.° 30 der Speierer Zeitung in betreff des zum Mitgliede der provisorischen Regierung erwählten Herrn Cullmann, – rührt von Herrn Dr. Walz hier her. Diesem hatte die Thatsache von den Herren Zeising und Dr. Hepp erhalten, und den Letztgenannten war es, welcher Herrn Walz speciell aufforderte, für Veröffentlichung der Thatsache in der Speierer Zeitung Sorge zu tragen.

Während nun aber die provisorische Regierung es sich angelegen sein liess, die angebliche Acceptation der Wahl durch Herrn Cullmann bekannt zu machen, rührte der Aufsatz im Sonntagsunter Journal, daß Herr Cullmann nicht angenommen habe, von diesem selbst her. Der erstfällige Artikel kam also allein aus authentischer Quelle.

Da mir unklar geblieben, ob es noch

Der Artikel in N.° 130 wörtlich wie, oder wenigstens gleichzeitig ist Herr Culmann zu Frankfurt persönlich bestimmt, ja auch' Unzweideutigste nahmt hatte, daß er nicht angenommen habe, und mich ersuchte, dieses zu veröffentlichen, so wurde ich von Frankfurt aus die Aufnahme des Artikels in N.° 131 der Preußischen Zeitung (: also gerade der verfolgenden Nummer :), worin die Mittheilungen nicht blos von Schulen und mir, sondern ebenso von Culmann, angezeigt wurde. Auch hörte ich in der Folge wiederholt, daß die Mitglieder der provisorischen Regierung aus dieser Veranlassung, nämlich der Mittheilungen, gegen Culmann so gleichfalls ebenso verbittert seien, als gegen Schulen und mich.

Mit Hochachtung zeichnet

Ihr Ergb: J. F. Kolb.

Notiz zu den Akten

c.a Culmann.

Die neue Preußische Zeitung von 1849 N.° 113, deren Redakteur selbst Lieber

Volksversammlung vom 6. Mai in Mainstadt beiwohnte, sagt in ihrem bezüglichen Berichte, geschrieben habe:

„Culmann von Zweibrücken. – Obwohl Zweibrücker von jeher, wenn er von sofortiger Proclamirung der Republik. Unter Blitz verstehe er entschlossenheit mit besonnenheit verbinden, einstimmigkeit, die sich selbst der Unterwerfung bereitet. Schildert den Fürstenbund, die sich gegen die Volksfreiheit gebildet. Die Centralgewalt habe sich eing im Kampfe gegen denselben als Bundesgenossen zur Seite gestellt; mit ihr bedürfen wir ein organisirtes Heer, einen Kern, die wurtemburgischen, badischen und hessischen Truppen. Daraus wäre die Folge, wenn wir mit den Fürsten und der Centralgewalt zugleich brechen wollten. Ihr sind heute noch nicht einmal organisirt. Ihr greift auf den Beschluß von, den wir sich widersetzen Landesausschuß fassen wird. Er vertritt die Ansicht der ganzen äußersten Linken in Frankfurt. Der Ausschuß hat sich nicht zur

sofortigen Proklamirung der Republik aufgefordert, sondern zum Zustand. Ich habe es für meine heiligste Pflicht gehalten, sich von einem Schritte zu wahren, den ich für ein Verbrechen meines Vaterlandes halte."

Antwort. Diese Tat ist ausführlicher gegeben, als sie in dem Protokolle der Versammlung selbst der Fall ist. Ich stelle daher den Antwort, den beschuldigten Zold darüber zu hören, ob er selbst der Verfasser des Schreibens ist oder von wem sonst, und ob er mit seinen Behauptungen übereinstimme. – Im Falle nicht genügender Aufklärung wollen der Täter ermittelt und gehört werden.

Zweibrücken 23. Oktober 1849.

Antwort: L. Schmitt, Staatsprc.

Abschrift

eines Schreibens des k. Generalprocurators für die Pfalz an das Präsidium der k. Regierung in Speier.

vom 26. Oktober 1849.

Nach der Aussage des in verflossener Woche zu Zweibrücken gewesenen gewesenen k. Regierungspräsidenten Alwens ist in dem Regierungsgebäude zwar auf nicht einer, in dem Präsidialcabinette ist der Entwurf einer von dem bekannten Jaud des Nicolaus Schmitt, Mitglieds der provisorischen Regierung, geschriebenen und auf den Advokaten Culmann angestellten Vollmacht aufgefunden worden, durch welche dieser ermächtigt würde, sich nach Speier zu begeben und die französische Militärstützung bei dem Ausbruche anzurufen.

Da dieses Aktenstück nicht ohne Erheblichkeit bei der eingeleiteten strafrechtlichen Untersuchung ist, so gestattige sich der ergebenste Präsidium der Pfalz bald hierher gelangen zu lassen.

gez: Bonbach.

Für beglaubigte Abschrift.

Der k. Generalstaatsprokurator.

Unterzeichnet: Korbach.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz entheilt ihrem Mitgliede, dem bisherigen Culmann aus Zweibrücken, Vollmacht, sich

in der Eigenschaft als Regierungsbevollmächtigter nach Speyer zu begeben, um mit der Regierung der französischen Republik in Unterhandlung zu treten, die Anerkennung der diesseitigen Regierung zu bewirken, die Hülfe der Republik Frankreich nachzusuchen, ihre Intervention selbst mit Waffengewalt zu erwirken, Schutz- und Trutzbündnisse abzuschließen, kurz jede Handlung vorzunehmen, die er im Interesse der diesseitigen Regierung erachtet, mit dem Versprechen vollkommener Genehmigung.

Die richtige Abschrift, enthält auch Anlage der k. General-Staats-Prokuratur:

Bezeichnen Pfalz

Bernard

EXPEDITIONS-BUREAU PFALZ

Gefertigte Vorgel zu Schreiben d. 25. Oktober 1849
Erledigt 28 Nov. Nebel

V

Anlage

Der K. Generalstaatsprokurator für die Pfalz zu Zweibrücken,

Eingedenk, daß es dermalen einer großen Anzahl Personen, welche bei dem K. Appellationsgerichte zu Zweibrücken den aufgegebenen Dienst-Eid, welcher dahin lautet: „daß er treu und gehorsam der Verfassung des Königreichs Bayern und den Gesetzen des Landes, treu und gehorsam Seinem Könige und Seinen Nachfolgern, treu und gehorsam den Gesetzen des Königreichs Bayern und den Gesetzen des Landes

[illegible] Bezirksamt zu Kaiserslautern am 19. Mai 1849.
[illegible]

wirkt in die Schwenkung gebracht zu haben, gegen den Abzug der Bayern, selbst nöthigen Rand! Pfälzer! Deutschlands Männer kommen und werden mit Freude u. Freude [illegible] Freiheit zu schützen ꝛc. –

b., unterm 8. Mai Abds. mit der Regierungsmacht einer Aufruf an das deutsche Volk veröffentlichte, dieser enthielt die deutschen Männer in allen Gegenden des Vaterlandes zu den Waffen zu rufen und ~~wurden~~ zu aufopfernder Hülfe zu kommen und in dem gesagt ist, daß es genügend Kriegsvolk nicht zugegeben habe;

5. Widerstand der Landesaufstand zu Kaiserslautern, eine revolutionäre Erhebung, die eine Kriegsfahne gegen die Nationalregierung unter dem Anlagenamen Schutz der Grenze aufstellt, die sich mit Fremden durch angeworbene Leute verbindet und in dieser Eigenschaft mit den übrigen Widerstand des genannten Aufstandes

a., am 10. Mai Abds. eine öffentliche Aufforderung an die Gelehrten erließ, welche diese zur Unterstützung u. zum Beitritt zu der Partei der Rebellen d. einst aufforderte, – obgleich die Nationalversammlung noch unterm 7. Cj. M. ~~abgetrennt~~ einen Antrag auf Beiziehung der Deutschen in Paris abgelehnt hatte, weil sie die Sache der deutschen Gesamtheit in Anspruch und unbeziehungsweise Dinge unbeurtheilt nennen wollte;

b., an demselben Tage einen Aufruf an die Pfälzer zur Leitung einer beständigen Aufsicht, ab. ~~zur Aufsicht~~ die R. d. Rechtsverfahren ging unter die zweckmäßige Zweckmäßigkeit ingrund ihre Freunde gerufen, Zweck auf die Gleichheit zu stellen, auf ihre Rechtsgrundlage der Pfalz selbst Bayern und die Pfälzer Rechte nennt;

c., an demselben Tage mit eigener Hand unterschriebene unter der Firma des Generalstabs der Aufständischen Pfälzer zur Empörung aufgefordert Pfälzer predigte:

« Nous attendons incessamment le combat entre les « Bavarois. Tous les réfugiés allemands et palatins, « qui se trouvent actuellement en France sont engagés « à nous secourir. Il nous manque de ~~fusils~~ fusils. « S'il est possible, qu'ils nous puissent en apporter, nous « serions bien aises. Nous avons assez d'argent pour « les payer. Aussi désirons nous, que des officiers in- « struits viennent dans cette pays, pour commander « la force armée.

« Kaiserslautern le 10. Mai 1849.

« Le Comité de la défense du palatinat.

« Lembarg. Eichmann. Dr. Kepp. Lüder. Grimm. « Rit. Schmidt. »

d., an nämlichen Tage unterschriebene Schreiben ~~[illegible]~~ ausstellt:

« An das Centralcomité in Kaiserslautern.

« Langen.

« Ich bekenne aufrichtig Schreiben zu erhalten wie « sie

« 1. Ihre Sache. « Da es viel Sie nach aufkommend Kö- « nen zu kennzeichnen Männern unmittelbar nach « empfang dieses nachkommen zu schicken und « daselbst unter der Schutz des Rechtsaufstandes « zu stellen, welcher dem Ihre unter aufstand ist; für « die Verpflegung dieser Mannschaft wird gesorgt werden. « Dem zu erhalten dienigen, welche nachkommen wo- « auf Ihre B. K. per Tag.

« 2., Was die Kriegsaffaire betrifft, so können wir « dieselben vorläufig keinen Gebrauch machen, « da es uns abgefallen an Waffen mangelt. Wir es ge- « ben Sie die Organisation derselben auf französisch- « en Sie die Verpflichtung und dasselbe und ver- « ehre zu bekommen und dieses « Leute im Falle der Noth zu requirieren.

« 3., Dasselbe ist es mit der Pulvermannschaft, und « es wir uns für das 2te Aufgebot vorbehalten.

« 4. Die Waffen haben wir bis jetzt Mangel « an wir können diese Waffen vorläufig nicht die « mit in unsere Aufstandsschaft zu diesen zu ver- « wenden. Pistolen, Flinten mit Bajonett kann auf « [illegible]

« 12–16 Pf.

« Hochachtung stark!

« Kaiserslautern 10. Mai 1849.

« Im Namen des Landesaufstandes

« Langen. « Jean Kaiser des Pfalz.

« aufständischen der Pfalz

Lembarg. Eichmann. Dr. Kepp. R. Schmidt. Lüder.

e. an nämlichen Tage folgendes Schreiben ~~unterzeichnet~~ Gedruckt:

« An den Commandanten Diagonbach!

« Die Kriegsmacht, die Pfalz zu unterstützen zu Hülfe zu gehen, hat nur mit sehr Lumpen versehen. Nimmt « nicht. Die Bank der Entschädigung nach zu bestimmen der « zwarte Kriegsfahne aufstellen. Dann « sind [illegible] Lauf.

« Kaiserslautern Hauptquartier, Commandant der Linie « zu [illegible] in Rheinpfalzlandwehr soll [illegible] und « zu [illegible] « in die Pfalz gelassen.

« Wir gründen Freiheit den nämlichen Leute [illegible] « gemäß.

« Die Landesaufstand für Unabhängigkeit [illegible] « [illegible] der Leistung [illegible].

« Kaiserslautern den 10. Mai 1849.

Lembarg. Grimm. Dr. Kepp. R. Schmidt. Lüder. Eichmann.

f. am 13. März 1849. einem Aufruf der Landstände – pflichte anlassen sich in einer Eingabe – die Leitung einer provisorischen Regierung als „unentbehrlich" dargestellt ist;–

6. Mitglied der am 17. März 1849. zu Kaiserslautern gebildeten f. g. provisorischen Regierung waren, die mit offenem Hass gegen die immer noch ungeheure Macht verfolgung die Zwang der Pfalz von der Krone Bayern aus erfahren hat, einem er auf alles machen, eine kein Handel aus – spürte, als er die Pfalz nicht mehr konnte, und die Pfalz die provisorische Regierung verlieren;

Kaiserslautern war Hauptstadt von 1818. Nr. 61.

Eingabe Zeitung Nr. 130. – dem Regierungs Artikel auf

Eingabe Zeitung der Ringmann d. Dr. Hepp trennt. –

Mitglieder der provisorischen Regierung Nr. 12. –

Antwort der provisorischen Regierung zur Genügend er-

fassend, daß aus diesen Schriften zur Genügend er-

stellt, daß Anwalt Allmand selbst primus als Rechtsbeugung

als auf primus als öffentlicher Ordnungsbeamter gleichstehend

sich in der zweiten Stelle zeichnen, sich einer Criminalun-

tersuchung aus gesetzt sei, denn daß er schon seit March

sich mit der Verfassung primus fortant und so

[illegible] geflüchtet sich mit der Verfassung primus fortant und so

dass zu selbst verzichtend der provisorischen Regierung der ge-

nannten unbekannt Schreiben primus Clinckard;

Genügend, daß ein sittlichkeit zweifelhafter Anwalt

ein sich an politisch verfolgte mit Leugnen die Hinrichtung

belastet erwarten kann, wo er verurtheilt als dessen

Ehrenrechte auf und andere der nöthigen Zeugnisse ent-

behrt, eine sich damit zeigt, daß der

1., in mehreren durchgehenden, wie seine Stell. d. Alexander.

bei für die Nationalversammlung zu Frankfurt in einem

abgelegten + Standesthatsachen die Verläumdungsschrift der-

nennung macht. „Zwei Schüler (namentlich seine politischen

Begleiter) der allgemeinen Hofs, namentlich mit der Fürstin und

Anhängerschaft verfolgt und die Zeugenschaft verfolgt sich und

Rancyi zu meinen Kamen bewegt." und dann in Nr. 108. der

Pfälzer Zeitung von 1848. erklärend, daß er nie eine Zeile an

die Karlsruher Zeitung und nie mehr an Pfälzer zur Publicati-

ab einer von ihm aus gegangenen, jenes Standes bekam

mit entsprechenden Einfluss verwahrt ist habe, abgesehen aus einer

Denuncation gegen ihn zeichnend der Disziplinarverfahren bis zur

[illegible] Entlassung fortwährend, daß er aus Dankbarkeit die Wahr-

[illegible] jenes Standes bekanntlich so anderweit fühle.

+ und zu Lemgzahn und namentlichstand

[illegible]

Zu am 1. Januar 1849. in einem Einfluss an den Zeitung und

dem Blatt in Pfälzer die sämtlichen Gemüthe des Königs mit

und namentlich die der Pfalz, insbesondere der Aufstände gehen,

auf die schmählichste Weise als Werkzeuge der Abgeordnetenkammer, begingen,

die nur einen Bilderd und mit der Gesetzen in ihrer

Überzeugung folgten, bestanden, in der Gemüthsstand der Pfalz zur Zeit der

daß sie in einem sich entgegenstehenden und aus Rücksicht der

Staatsgewalt gegen ihre eigene nachlässige Aufsicht zu

Gemüthsstand der Fiscus entsprechen sollen.

Genügend, daß man der Pfalz der Unruhe die

Anschlüsse von dieser Linie an abzuleiten gestattet, die

für Unruhe unterstützend dem entgegenwirkend ist, wenn

es die öffentlichen Interessen bloß, daß die Gemüthe

der Bürger von Unterstützung dieses Anwalt, wie es

für uns unerheblich ist dell ist;

Gesetzes die Art. 102. und 103. der Verfassung vom 30.

März 1808.

Stell der Anklage

Gestellt es der Anklagebehörde dem K. Appellationsgericht

wolle, die verantwortlichen Beamten, der Disziplinar ob-

klagten der ihm zur Last gelegten Dienstvergehen

Gesetz für unerheblich zu erklären, dagegen

für unerheblich zu erklären als Anwalt bei dem

K. Appellationsgericht zu fungiren und ihn in die

Kosten des Verfahrens zu verurtheilen, sich für zu-

ne zu verfügende Dienstentlassung aus zu sprechen

und endlich der Gemüth und Anspruch an

Landfiscus auf Kosten der Disziplinarbehörden zu ver-

anlassen.

Zweibrücken 11. Oktober 1849.

L. Schmitt

Kfr.

Weitere Verfügung.

Der Generalstaatsprokurator stellt unter Mitteilung der vorstehenden und der beantragten Beilage

Die Anhang:

Gefallen ist dem Präsidium des K. Appellationsgerichts eines Rechtsgelehrten zu für immer, auf welchen die Rechtsgelehrten angeladen einander zu folgen, um nachstehender Anhang nehmen zu können, und seine Rechtfertigung vorzubringen.

Grundmühlen 11. Oktober 1849.

L. Schmitt
Rfr.

Heute 13. ds.
Da die ersten Tage der Rekrutenaushebung eingetreten sind, beim diese Verzögerung Ursache auf den 12 November nachsehen
Morgen: 9 Uhr Appel.

Stettenmühlen 16 Oktober 1849

Schmitt

No. 2856. S.

Zur Zustellung mit Anladung an den Gemeindevorstand Lindenberger Schäer.

Grundmühlen 16. Oktober 1849.

Der K. Gemeindevorstand Stettenmühlen.

L. Schmitt
Rfr.

Signification und Vorladung.

No. 79.

Am Sechzehnten Oktober eintausend acht hundert und ein und vierzig den ersten Oktober.

Auf Ansuchen des Herrn General-Staatsprocurators von Königl. Appellationsgerichts der Pfalz in Zweibrücken,

habe ich unterzeichneter Gerichtsvollzieher bei dem Bezirksgerichte in Zweibrücken wohnhaft und daselbst wohnhaften Herrn August Calmann, Advokat-Anwalt am Königl. Appellationsgerichte in Zweibrücken daselbst wohnhaft, in seiner Eigenschaft, sowohl als seiner Gemahlin, in seiner Rechtsverfassung, der vorverzeichnete Buch des K. General-Staatsprocurators an das Königl. Appellationsgericht zu Zweibrücken gegen den vorgemeldeten Urtheil de dato ersten Oktober 1849 zu Zweibrücken rechtsverbindlich zugestellt, damit sich ersterer gesetzlicher Erwartung darüber erhalte;

Sodann habe ich den vorgemeldeten zweiten November nächsthin, Morgens 9 Uhr vor den K. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken in der gewöhnlichen Sitzungssaale zu erscheinen, um vorverzeichneten Urtheil vorlesen zu hören und seine Rechtfertigung vorzubringen.

Hierüber habe ich vorstehendes Protocoll nebst Abschrift von ebenvorerwähntem Urtheil zur Abschrift zugestellt.

Kosten zu Seiten 21 Kreuzer.

Kosten

Exp. des Urtheils 4 Seiten	24
Ausfertigungsgebühr	14
Angel	14
Copie	01
Weg	28
Weg	28
Zusammen	1 52

Zusammen 21

No. 478. Es wird gesehen zu Zweibrücken, den 28 Oktober 1849. Dato 28 ds.

Schnermai. Mauth

VI

Euwer Hochwohlgeboren,

Dem Herrn königlichen Generalstaatsanwalte Korbach

daselbst.

Ich habe die Ehre, Euwer Hochwohlgeboren anzuzeigen, daß Herr Advocat-Anwalt Culmann von hier, welcher nächsten 12ten November nächsthin von die vereinigten Ausmann des Kgl. Appellationsgerichts, als Disciplinarhof, geladen worden ist, um sich daselbst gegen ihn erhobenen Beschuldigungen zu verantworten, so sehr er auch wünscht, persönlich vor dem hohen Gerichtshofe seine Rechtfertigung führen zu können, daß hierauch unter den gegenwärtigen Umständen Verzicht leisten muß, da er wegen der auf gegen ihn stattfindenden Criminaluntersuchung in Erscheinungsfalle der provisorischen Verlust Seines persönlichen Freiheit zu fürchten hätte und hierdurch seine auf immer hohe angegriffene Gesundheit wirklich täglich zerstört werde.

Ich indeß auch unverzüglich zu bleiben und dem

28 906. 29/10 49.

dem hohen Geistlichen, bei welchem Herr Calmann schon beinahe 20 Jahre zu Beichtvater hat, über seine Handlungsweise die nöthigen Aufschlüsse zu geben, hat mich dasselbe beauftragt, Ihn als sein bevollmächtigten von der vereinigten Kammer des Kgl. Appellationsgerichts zu vernehmen, und seine Verhaltungsweise zu fassen. Hierzu bedarf ich aber der Einsicht der Acten.

Ich erlaube mir daher, an Euer Hochwohlgeboren hiermit gegenwärtig Ersuchen zu stellen, mir gefälligst zu dem angegebenen Zwecke die Einsicht der Acten zu gestatten u. zu bestimmen, wann mir eine Einsicht derselben möglich wäre.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Euer Hochwohlgeboren

Ergebenster Diener
G. Gulden

Zugleich unterzeichneten den
29. Oktober 1849.

ergebenster
G. Gulden

Euer dem geehrten Präsidium des K. Appellationsgerichts mit dem Ersuchen mitgetheilt, den Acten Salzillo anher zu übermitteln zu wollen.

Zweibr. 30 Oct. 1849

Thorbecke

Die Acten sind hier. Wird d. m. an das k. Appellationsgericht übermittelt.

Ich glaube, unter allen Verhältnissen dem Gerichtshofe, von welchem ich so lange und so häufig erschienen bin, mit dem ich während 19 Jahren gemeinsam zur Ausübung der Rechtspflege gewirkt habe, die Rechtfertigung meiner Gesinnungen und Handlungen und meines Standes und Berufes die Mißdeutung des nachstehenden Angriffes schuldig zu sein, welcher unter den Schutz und der Begünstigung des höchsten Gerichts gegen mich gerichtet worden ist.

Lange vorher, ehe die Anklageschrift des Kgl. Staatsanwalts in der Augsburger Sache, war ich schon darauf gefaßt, daß von dem so vielen mit Recht und Unrecht Angefeindeten auch gegen mich gewirkt werden würde. Aber daß auch die fortlaufenden Verfolgungen des Kgl. Staatsanwalts nicht gerechtfertigt, so habe ich doch nicht geglaubt, daß sie in ihrem Verfolgungseifer so weit gehen würde, alle mir günstigen Thatsachen, die zum Theil der Öffentlichkeit angehören und zu ihrer Kenntniß aber mit Absicht zu übergehen, belastende Momente aber, die nur theilweise formell sind, theilweise mit andern Stellungen verbunden, gegen mich aufzufischen, und so mir Gelegenheit zu geben, den Vorzug mich zu sein völlig abzusprechen. Geglaubt hätte ich am allerwenigsten, daß man, um dieses selbst gestellte Ziel, den Augen anzusehen zu machen und den Richter die übrigen mit ungerechtfertigter Schärfung einer Handlungsweise zu entziehen, sogar zu Mittel seine Zuflucht nehmen würde, welche der offenen und redlichen Sinnesart fremd sind und die ich hier auch nicht charakterisiren mag.

„Processe und Inquisition gegen politische Schriften
„und vermeintlich ketzerische Meinungen angestellt, in welchen, nach den Grundsätzen die Sache genommen, selbst mehrmals die Verletzungen der religiösen Ketzer- und Inquisitionsprocesse überschritten und das, was gesetzlich über tumultuarische Versammlungen und Zusammenrottungen, über Cabinetsjustiz und napoleonische Special-Gerichte geklagt wird, zum Theil noch nicht oder übertroffen worden."

Man hat mit den heiligsten Eigenthum des Menschen, mit meinen und den Meinigen vertraulichen Briefen und Papieren, mit denen der mir theuersten Todten und verstorbenen Personen, mein eigenes und jüdisches und deutsches Land gehörten Recht, ebenso zur gefälligen Aufmerksamkeit auch selbst mit den Richtern sich erlaubt:

Betreffend die Verfahren, welche die Kgl. Staatsbehörde in Frankenstein bezüglich der beiden letzten Anfeindungsgesuche gegen mich eingeschlagen hat:

1. gelegentlich der Wahl zur Nationalversammlung im Jahre 1848 hatte ich an einen meiner Verwandten in Breslau einen Brief geschrieben, der bestand aus Gründen, die ich nicht angeführt brauche, verändert zählt ist einer an das dortige

Pastoralcomité zu nützlichen Umgewandelt und in der dortigen Firma gegen mein Wissen und Willen gedruckt und veröffentlicht worden ist. Es hatte mich seine Zeit in der Spenerschen Zeitung gegen jenen Schritt und Druck desselben als von mir freiwillig und verursacht. Mir geschieht so die Strafe schon nicht zufrieden damit, bietet man gegen einzelne Zeitungsartikel gegen mich disciplinare Untersuchung ein, die heute nach Ablauf von Jahr und Tag, die mich zum ersten Male zum Vorschein kommt. Ich kenne diese Untersuchung nicht, bin ausser dem Land und kann mich selbst darauf einrichten. So viel weiß ich aber, daß gegen Dich mit der gegen mich erhobenen schweren criminellen Anklage auch nicht im entferntesten Zusammenhang steht, und vielmehr, daß, wenn die Sache in jenem von mir bündig dargestellten gegenschreibenden Stoffe meine Entschädigung des Schmerzes selbst bedeutet wird und dadurch meine Richter gegen mich aufgeregt werden sollen, ich hiergegen keine weitere Vertheidigung habe und daß dasjenige Legalitätsgefühl, welches mir die Kgl. Staatsbehörde in ihrem Verfahren vor Augen hält, unter Umständen Aufstände und zu keiner Zeit die Richtschnur meiner Handlungen bilden wird.

Ich gehe zu der zweiten Thatsache über, die bei so vielen Schriften nicht mehr mit überblickt.

2. Der Kampf, welcher schon bei Constituirung des Deutschen Bundes das Princip von jeder Landeshoheit unabhängiger Rechtsgewalt beseitigt und durch später Landesbeschluß vom 5. Nov. 1835 selbst der Art. XII der Landesrechte, wonach in den Staaten über 300,000 Einwohner jüdischer Gerichte gestattet war, auf Verfügung der Alten ad mit deutsche Gerichtsbarkeit ohne ad einen Schiedsrichter zur Abfassung der Urtheile zu zutragen, aufgehoben. So wurde durch die so verschiedenen Verordnungen die Stellung der Rechtsgelehrten in ganz Deutschland endlich doch in die Hände der Landesregierungen gelegt, welche sofort durch die neuen Verfassungen und Kammerungen. Meinen in den Zustand der völligsten Abhängigkeit von ihren Landesregierungen gestellt wurden. Diese systematische Verneinung des wirklichen Rechtsschutzes durch volle Kammern und abhängige Gerichte hatte allgemein in ganz Deutschland die gerechtesten und bittersten Klagen hervorgerufen, die sich zum Theil in scharfen Charakteristik der jetzigen Stellung der Gerichte Luft schafften. v. Welcker l.c. pag 23 u. 125 ff.

In Kurhessen Staate von Deutschland wurde und mit jener verderblichen Verfassungs- und Gesetzgebungsmaxime eifrigster Beamten im Dienste und, ich kann sagen, den äußeren Anstand selbst mehr verletzenden Mißbrauch getrieben die unter ~~in früheren Regierung~~ in Bayern und speciell in Pfalz Reichs. Hier hat offenkundig das Schwert die damaligen über jeden eifrigsten Beamten gehangen, die sich hätten verdächtig lassen können, den officiellen glückwünschenden Zeitgeist über eine etwa abweichende Unabhängigkeit einen thatsächlichen Glauben beizumessen.

Am Anfang 1846 hatte ich nun gewagt gegen die bayerische Regierung den wichtigsten Proceß geführt, der es je um Regalienrechte zu Gunsten der Gemeinden geführt wurde. Ich machte aus Mittheilungen von Mannheim, welche Wert diese Regierung auf eine ihr günstige Entscheidung in dieser Sache legte, hatte die Motive der eigentlichen Vorfälle von Klagen, welche unter der Civilkammer und sehr später gegen meine einzige mögliche Unterzeichnung dieses Vorfalls faktisch die einzige Motive bestreitet. Warum soll ich es läugnen? Ich hatte damals den Glauben, daß dabei der Entscheidung dieser Sache jene Verfassungssystem Sphäre in die Wagschale gefallen ist, und glaube diesen Glauben mit Ohne Kenntnißnahme der Folgen der Verfassungsmaxime für die Justizpflege

übersendet und meine wahrheitliche Briefe meinen Freunden mitgetheilt zu haben.

Wie konnte sich aber die Kgl. Rentbehörde erlauben gelegentlich einer Haussuchung, die sie bei meinem Freunde vornehmen und welche ihr nur das Recht gab, Gegenstände zu confisciren, welche auf die Thatsache des letzten Attentats Bezug hatten, diese wahrheitlichen, von Ihnen geschriebenen und an meine Familienmitglieder mitgetheilten Briefe mit Beschlag zu belegen? Hat sie denn nicht vielmehr das Recht die Achtung des Eigenthums die erste Pflicht des Richters bleibend ist und daß in dieser Thatsache die schwerste Verletzung derselben liegt?

Wie merkwürdig sie sich aber noch erlauben, von diesen wahrheitlichen Briefen

Bischofsheim Kempel zum Dienste des öffentlichen Ministeriums abgetreten.
Zweibrücken, 24. Dezember 1849.
Fiskalamt.
Kläger

No. 670.

Signification

Am Zehnten des und zwanzigsten
des siebten Dezembers;
Jetzige Anfertigung der kgl. General-Staatsanwaltschaft
am kgl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken;
Habe ich unterfertigter Gerichtsvollzieher dem kgl. Appellationsgerichte zu Zweibrücken angestellter und daselbst wohnhafter Gerichtsvollzieher;
dem August Pulmann, Anwalt am kgl. Appellationsgerichte zu Zweibrücken, daselbst wohnhaft in seiner Eigenschaft, sprechend mit seiner Dienstmagd Catharina Welker* daselbst das kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken vertretend in seiner Eigenschaft als Disziplinargericht am sieben und zwanzigsten November dieses Jahres gegen ihn Beschuldigten erlassenen Beschluß signifizirt und in Abschrift zugestellt, damit er gehörige Anordnung darüber erhalte.

Hierüber Akt gegen ihn den Beschuldigten sprechend in gemeldeter Anstalt und in Abschrift zugestellt habe.

Kosten drei Gulden 37 Kreuzer. G. Zell

* in seiner Eigenschaft, Zusatz gez. G. Zell

Kosten
Abschrift d. Akten
Stempel 15 Bogen
Lohn Gerichtsvollzieher 1.
Porto - 14.
Bengmal - 14.
Reise - 14.
Expedit - 01.
fl. 2. 13.
Taxe - 56.
- 58.
fl. 3. 37.

No: 1516. Registrirt zu zweckmäßigen
den 6 Dez. 1849 Jahrs 28ste Lieferung.
[illegible]

VIII

Auszug

aus dem Urtheilsspruche
des k. Appellationsgerichts der Pfalz
zu Zweibrücken.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, versammelt in der Rathskammer am zwölften November achtzehn hundert neun und vierzig, um neun Uhr des Vormittags, war zugegen: v. Schnellenbühel, Präsident, Boecking, Direktor, Spach, Sopp, Keller, Kaerner, v. Hoermann, Merckel, Hitzfeld und Dingler, Räthe, u. die Räthe Fitting und Cotta legal verhindert; L. Schmitt, erster Staatsprokurator und Bernard, zweiter Substitutsprokurator, hat folgenden Beschluß erlassen:

Im Namen

des k. Generalstaatsprokurators am k. Appellationsgerichte der Pfalz,

gegen

August Culmann, Anwalt am besagten Appellationsgerichte, Disciplinarbeklagten, vertreten durch seinen Bevoll-

Extrabogen

wärtigen, Advokaten Gulden von Zweibrücken.

Der k. Staatsprokurator trug den Gegenstand der Sache vor und verlas hierauf folgenden schriftlich verfaßten Antrag:

„Der k. Generalstaatsprokurator für „die Pfalz zu Zweibrücken,

„erwägend, daß Sauerwein Klub einen „gegen August Culmann, Anwalt bei „dem k. Appellationsgerichte zu Zwei„brücken, anhängigen Criminal-Unter„suchung dieses Beamten sich gegen seine „Dienstpflichten auf verantwortliche „Weise vergehen hat;

„daß er insbesondere

„1.; seine Erklärung der äußersten „Linken der National-Versammlung „vom 20. April 1849 mit seinem Gesin„nungsgenossen Zeisend, Dr. Schmitt, „Emmerich, Schlöffel etc. unterschrieb „und durch den Druck verbreitete, „nach welcher er mit seiner Partei aus „dem Vaterlande ausgetreten ist, weil „dieser die Entschiedenheit der demokra„tischen Partei zu gefährden und die „entschlossene consequente Durchführung „demokratischer Grundsätze zu verhindern „droht, und wenig Gewähr für die That„kraft bietet, mit welcher in dem gegen„wärtigen Gefahr der Vaterlande „der Kampf für die Volksrechte der „Nation allein mit Erfolg geführt wer„den könne, weshalb sie – (: er und seine „Gesinnungsgenossen :) – mit den demo„kratischen Central-Ausschüssen in „Verbindung getreten seien, um einen „den jetzigen Verhältnissen entsprechen„den wirksamen Centralisation allen „Vereinen, welche demokratisch-republika„nische Zwecke verfolgen, von Frankfurt „aus zu bewerkstelligen;

„2.; am 26. April 1849 mit Dr. Schmitt, „Dr. Schuler und Zeisend eine durch Druck „verbreitete Aufforderung unterschrieb, „in welcher unter Anderem gesagt ist:

„Die Vertrauensmänner versammeln von „den vier demokratischen Vereinen „der Pfalz, daß sie sich ebenso entschieden „aussprechen werden gegen den bayerischen

„Absolutismus, wie gegen die Reichsverfassungen der hiesigen Versammlung.

„Wir wollen die Verfassung mit dem Wahlgesetze pure von den Regierungen angenommen sehen, zugleich aber die staatsrechtlich gebotene Gelegenheit benützen, um Deutschland vor dem Fabrikantenthum zu bewahren."

„B.) mit Zuiffard, V. Schmitt, Schlörtel, Brentano und andern Mitgliedern der äußersten Linken der Nationalversammlung einen Aufruf durchsten Druck veröffentlichen liest, in welchem unter Anderem gesagt ist:

„Die Gewaltherrschaft der Könige hat ihre Macht abgeworfen. – Deutsche! Bleibet auf der beschritten der Vaterlosen und Pfälzer. Säumet nicht, bewaffnet euch, organisiert euch, benützt eure Vereine p. p. – Und Ihr, Männer der Pfalz! Die Ehre für die Freiheit, Ehre und Recht bereits in die Schranken getreten sind gegen den Verrath der Könige, haltet muthig Stand! Pfälzer! Deutschlands Männer kommen und werden nicht

Abstreichungen

„Anstand und seine Ehre erhebung zu „sehen" p.

„4.) Zu Ende 8ten Mai 1849 mit dem „Mainzer Manifest einen Aufruf an das „Deutsche Volk veröffentlichte, durch „welchen die Deutschen Männer in allen „Theilen der Vaterlandes zu den Waffen! „gerufen und aufgefordert wurden, ihren „Brüdern im Reiche und der Pfalz zu „Hülfe zu ziehen, und in dem gesagt ist, „daß der „gewaltsame Kampf" ein gegeben „habe;

„5.) Mitglied des Landesausschusses „zu Kaiserslautern, einer revolutionären „Behörde, war, die eine bewaffnete Em=„pörung gegen die Staatsregierung unter „dem erlogenen Schilde der Reichsverfassung, „die sie mit Füßen trat, organisirte „und leitete und in dieser Eigenschaft mit „den übrigen Mitgliedern des genannten „Ausschusses

„a, am 10. Mai 1849 einen öffentlichen „Aufruf an die Soldaten erließ, welche „diese zur Fahnenflucht und zum Ueber=„tritte zu der Partei der Rebellen einladt

„ auffordert – obgleich die National-
„ Versammlung vorsichtiger 7ten einstem-
„ mig beschloß einen Antrag auf Beei-
„ digung der Truppen abzulehnen hatte,
„ weil sie die Theilung der Deutschen
„ Armee in beeidigte und unbeeidigte
„ Truppenkörper vermeiden wollte;
„ b, an demselben Tage einen Aufruf an
„ die Pfälzer zur Bildung einer bewif-
„ fneten Selbstwehr erließ, obgleich unter
„ die k. bayerische Militärverfassung und
„ die projektirte Zeughausverfassung ingrund
„ eine Ermächtigung für Private gemäßest,
„ Truppen auf die Beine zu stellen, enthält
„ aber das Strafgesetzbuch der Pfalz solch
„ Beginnen bei schwerer Strafe verpönt;
„ c, an demselben Tage mit eigener Hand
„ nachstehendes unter den Papieren des
„ Generalstabs der Insurgenten zu
„ Constanz aufgefundenes Schreiben fer-
„ tigte:

„ Nous attendons incessament le combat
„ contre les Prussiens. Tous les refugiés
„ allemands et polonais qui se trouvent
„ actuellement en France sont engagés

„ à nous secourir. Il nous manque de
„ fusils. S'il est possible, qu'ils nous
„ puissent en apporter, nous serions bien
„ aises. Nous avons assez d'argent pour les
„ payer. Aussi desirons nous, que des officiers
„ instruits viennent dans notre pays, pour
„ commander la force armée.

„ Kaiserslautern le 10. Mai 1849.

„ Le comité de la défense du Palatinat.

„ Signatures: Lelmann, Dr. Hepp, Didier,
„ Greiner et N. Schmitt."

d, am nämlichen Tage nachstehendes Schrei-
ben unterzeichnet:

„ An das Central-Comité in Mannheim.

Bürger!

„ In Antwort auf Ihr Schreiben ersuchen
„ wir Sie

„ 1, Ihre 500 oder so viel Sie noch aufbrin-
„ gen können, an bewaffneten Männern
„ unmittelbar nach Empfang dieses nach
„ Kirchheimbolanden zu schicken und
„ dieselben unter den Beistand des Central-
„ Ausschusses zu stellen, welcher davon
„ persönlich unterrichtet ist; für die Verpflegu-
„ ung dieser Mannschaft wird gesorgt
„ werden und enthalten diejenigen,

„welche es verlangen, auszuwerfen 6 kr
„per Tag.
„2.) Was die Waffengattung betrifft,
„so können wir von derselben vorläufig
„keinen Gebrauch machen, da es uns etwa-
„ihnen an Waffen mangelt. Wir versprechen
„Ihr, die Organisation derselben auch
„energischst zu betreiben und behalten
„uns vor, diese Leute im Falle der
„Noth zu requiriren.
„3.) Dasselbe ist es mit den Mannschaften
„nämlich, welche wir uns für das 2te
„Aufgebot vorbehalten.
„4.) An Waffen haben wir bis jetzt
„Mangel und wir können daher keine
„verkaufen. Wir thun alles, was in
„unsern Kräften steht, um dieselben
„zu vermehren. Pistolenlose Flinte mit
„Bajonett kommt auf 14 – 16 fl.
Mehrere Dank!
„Kaiserslautern den 10. Mai 1849.
„Im Namen des Landesvertheidigungs-
„Ausschusses der Pfalz.
„Unterzeichnet: Culmann, Dr. Hepp, M.
„Schmitt et Didier."

„an nämlichen Tage folgenden Brief
„erhielt:
„An den Commandanten Dingenbroch!
„Die Mannschaft, welche gewählt sind,
„uns zu Hülfe zu ziehen, hat uns mit
„schon Freude erfüllt. Säumet nicht.
„Die Stunde der Entscheidung naht und
„bald wird der große Kampf entbrannt
„werden um Volkes-Freiheit und
„Volkes-Recht.
„Ihrer Mitbürger Hitzfeld, Commandant
„der Bürgerwehr in Zweibrücken,
„soll sich begeben und in die Pfalz
„gleiten.
„Wir grüßen euch mit dem wärmsten
„Brudergrüße.
„Der Landesvertheidigungs-Ausschuß für Vertheidi-
„gung und Durchführung der Reichsver-
„fassung.
„Kaiserslautern 10. Mai 1849.
„Unterzeichnet: Gruner, Dr. Hepp,
„M. Schmitt, J. Didier und Culmann.
f.) am 13. Mai 1849 einen Aufruf an
„die Cantonal-Ausschüsse erlassen
„hat, in welchem die Bildung einer pro-

„provisorischen Regierung als „unabweisbar
„dargestellt ist. –
„b.) Mitglieder am 17. Mai 1849 zu
„Zweibrücken gebildeten sogenannten
„provisorischen Regierung war, sie mit
„offenem Hochverrath und mit wahrem
„Hohn gegen die immer noch vorgespie-
„gelte Reichsverfassung die Trennung
„der Pfalz von der Krone Baiern ausge-
„sprochen hat, wenn er auch alsbald wieder,
„wie beim Landtag ausgesprochen, als er der
„Sache nicht mehr traute, den Sitz der pro-
„visorischen Regierung verlies.
„Zweibrückener Wochenblatt von 1849.
„N.° 62. – Speierer Zeitung N.° 130. –
„Dem bezüglichen Artikel auf Mit-
„theilungen von Lindwurm und Dr. Hepp
„beweist p. – Amtsblatt der provisorische
„rechten Regierung N.° 12.
„Vorausgesetzt, daß aus diesen Thatsachen
„zur Genüge erhellet, daß Anwalt Cul-
„mann sowohl seinen als Vertheidigungen,
„als auch seinen als öffentlichen Beamteten
„gelegentlich sich in der grellsten Weise
„gebrochen, sich einen Criminal-Verbrechen-

„Strafung ausgesetzt und in Dem Falle
„schon seit Monaten befindet hat, mit
„Verletzung seines Vorstand und durch
„ihn selbst verschuldeter Verwerflichkeit
„der ihm anvertrauten Interessen seiner
„Clienten;
„Erwägend, daß ein rechtlich gewor-
„dener Anwalt, wie sich von selbst versteht,
„nicht länger im Dienste belassen werden
„kann, um so weniger, als er stets Gerich-
„ten auch außerdem den nöthigen Locali-
„tät entbehrt, wie sich darauf ergiebt,
„daß er
„1, im geringen Zeitjahre, um seine Wahl
„als Abgeordneter für die National-
„Versammlung zu benützen, in einem
„abgelegten und zu bergzahlen von-
„öffentlichen Blättern behauptete die
„verläumderische Bemerkung machte:
„„Zeuge dafür (: nämlich für seine poli-
„tischen Ansichten :) der allgemeine Herd,
„womit auch die hiesige Beamtenwelt
„verfolgt, und die Popularität, welche
„sich im Kreise an meinem Namen knüpft;"
„und dann in N.° 108 der Speierer Zeitung

„ von 1848 erklärte, daß er nur einen
„ Zeile an das Central-Comité in Bruchsal
„ geschrieben und wieder dieses Comité
„ noch irgend einen anderen Personen zur
„ Publication einer von ihm ausgegangenen,
„ jenen Glaubensbekenntniß enthaltenden
„ Briefes veranlaßt habe, ebenso auch
„ einen Tumult gegen ihn gehabten Disciplinar-Untersuchung bis zur höchsten Entscheidung fortgesetzt, daß er auch deutlich die
„ Verwerfung jenes Glaubensbekenntnisses autorisirt hatte.
„ 2.) am 2. Januar 1847 in einem Briefe
„ an den Zeitungs-Redacteur Kolb in Speyer
„ die sämmtlichen Gerichte des Königreichs
„ und namentlich die der Pfalz, insbesondere
„ das Appellationsgericht, auf die schimpflichste
„ Weise als Werkzeuge der Absolutismus
„ bezeichnete, die nur einem Willen
„ und nicht den Gesetzen und ihrem Urtheil
„ zeugung folgten, zu offenbar gegen
„ bestehende Gesetze den Gerichten der
„ Pfalz zu Last legte, daß sie in einem
„ Civilprocesse nur aus Rücksicht der
„ Verfolgbarkeit gegen ihren eigenen

„ rechtliche Ansicht zu Gunsten des Civil
„ entschieden hätten;
„ erwägend, daß, wenn das Gesetz den
„ Druck und die Aufhetzung von Disciplinar-
„ Erkenntnissen gestattet, dieser Druck
„ insbesondere dann anzuwenden ist, wenn
„ es im öffentlichen Interesse liegt, daß
„ die Gründe der Disciplinarbestrafung
„ bekannt werden, wie es hier unzweifelhaft
„ der Fall ist;
„ gesehen die Art. 102 und 103 des Gesetzes
„ vom 30. März 1808;
„ stellt den Antrag:
„ Gestatte es dem k. Appellationsgerichte,
„ bei verweigerten Zusammen, den Disciplinar
„ verbrechern des ihm zur Last gelegten
„ Disciplinar-Vergehens hier überführt
„ zu erklären, demgemäß ihr von seinen
„ Amtsfunktionen als Anwalt bei dem k.
„ Appellationsgerichte zu suspendiren,
„ ihn in die Listen der Verfahrenen zu
„ verweisen, sich für seine zu verfügen-
„ den Disciplinarbestrafung auszusprechen
„ und endlich den Druck und Aufhängen des
„ zu erzeugenden Urtheils auf Kosten des

Vidimirte Abschrift des Letzteren

„Disciplinarklagen zu verordnen.
„Zweibrücken den 11. Oktober 1849.
„Unterzeichnet: L. Schmitt, Staatsprokurator."

Nach Anhörung der von dem k. Staatsbehörde zur Unterstützung dieser Anklage entwickelten Gründe;

Nach Anhörung des Anwalts Gulden, welcher die Vertheidigung des Disciplinarklagten verlangt, wogegen die k. Staatsbehörde keinen Einwand erhoben hat,

Verlangt das k. Appellationsgericht die Entscheidung in gegenwärtiger Disciplinarsache auf den 26ten kommenden Monats. Geschehen an Tag, Monat und Jahr, wie oben. Unterzeichnet: v. Schnellenbühel, Boecking, Spach, Sopp, Keller, Kaerner, v. Goermann, Merckel, Hitzfeld und Dingler, Bernard.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, versammelt in dem Rathszimmer am fünften und zwanzigsten November achtzehn hundert neun und vierzig, wo zugegen waren: v. Schnellenbühel, Präsident, Boecking, Direktor, Spach, Sopp, Keller, Kaerner, v. Goermann, Merckel, Hitzfeld und Dingler, Räthe, (: die Räthe Hitzfeld und Dingler ausgeschieden :), L. Schmitt, erster Staatsprokurator und Bernard, zweiter Substitut, schreiben, hat folgendes beschlossen zu lassen:

In Sachen

des k. Generalstaatsprokurators am k. Appellationsgerichte der Pfalz,

gegen

August Culmann, Anwalt an besagtem Appellationsgerichte, Disciplinarklagten, vertreten durch seinen bevollmächtigten Advokaten Gulden von Zweibrücken, laut Vollmacht unter Privatunterschrift vom 9ten dieses Monats, N. 192 registrirt zu Zweibrücken den 20. November 1849 für 28 Kreuzer.

In Erwägung, daß die königliche Staatsbehörde zur begründung ihrer Anklage und ihrer behauptung, daß Anwalt Culmann sich grober Pflichtwidrigkeiten schuldig gemacht habe, hinzuweist

auf eine Reihe von Urkunden und Aktenstücken berufen, welche unter Mitwirkung Culmann's gefertigt und größtentheils auch veröffentlicht worden sein sollen, und zwar theils von Franckfurt aus zur Zeit als er sich als Abgeordneter der deutschen Nationalversammlung daselbst befand, (s. N.° 1–4 inclusive des Antrags:), und theils von Zeitschriftenbriefen aus und zwar in seiner Eigenschaft als Mitglied der vor einiger Zeit daselbst bestandenen sogenannten Landesvertheidigungs-Ausschuß (s. N.° 5 lit. a. bis f. ibidem:);

In Erwägung, daß diese Aktenstücke in der That in theils mindestens theilweisen Grade den unverkennbaren und deutlich ausgeprägten Zweck haben, die in Deutschland bestehende Staatsordnung und folglich auch die bairische Staatsverfassung und Regierungsform mittelst Gebrauchs der Waffen und mittelst offenen Kampfes, und sogar unter Zuziehung auswärtiger bewaffneter gewaltsam zu ändern;

In Erwägung, daß, wenn den Disciplinarklagten auch nicht hinsichtlich eines jeden einzelnen dieser Aktenstücke die unmittelbare selbstthätige Mitwirkung bei deren Fertigung, Ausfertigung oder Verbreitung nicht bestimmtheit nachgewiesen werden kann, dieser Beweis jedoch um so gewisser und unzweifelhafter bei den unter den Buchstaben c. d. und e. des Antrags begriffenen Schriften erbracht ist;

In Erwägung, daß Culmann anerkennt, diese drei Aktenstücke, sämmtlich datirt vom 10. Mai laufenden Jahres, mit den übrigen Gliedern des sogenannten Landesvertheidigungs-Ausschusses unterschrieben und dessen Sekretär dieselben in französischer Sprache sogar selbst geschrieben zu haben; daß man hinzu übrigens auch durch einen bloßen Blick auf die fraglichen Schriften die Ueberzeugung gewinnt;

In Erwägung, daß der so ohne Genehmigung von Culmann eigenhändig in

französischen Armee geschriebenen Aktenstück eine förmliche Einladung an die in Frankreich sich aufhaltenden deutschen und polnischen Flüchtlinge enthält, mit Waffen versehen im Lande zu erscheinen, namentlich unterrichtete Officiere, um den Befehl über die bewaffnete Macht zu übernehmen;

Daß ferner das zweite, nämlich das an das Central-Comité in Düsseldorf gerichtete Schreiben die dringende Aufforderung enthält, so viel bewaffnete Männer als aufzutreiben sind, augenblicklich nach Landshimbelbrunden zu schicken und unter den Befehl des Cantonalausschusses zu stellen, unter Zusicherung der Verpflegung und eines täglichen Soldes von sechs Kreuzer; daß dieses Schreiben sich sodann weiter die Zusammenziehung der Preußenmänner, so wie der nicht bewaffneten, auf deren schleunigster Organisation bestanden wird, für den Fall der Noth vorbehält und mit der Bemerkung schließt, daß von Seite des Landes vertheidigungs-Ausschusses alles geschehe, was in seinen

Kräften liege, um Waffen zu erhalten;

Daß endlich auch das dritte, an den „Commandanten Diepenbrock" gerichtete Schreiben ähnlichen Inhalts ist, indem die Unterzeichner desselben ihre sehr Freunde darüber aussprechen, daß man gerüstet und bereit sei, zur Hülfe zu eilen, aber auch hinzu auffordern mit dem Beisatze, daß der große Kampf bald beginnen werde, so wie, daß der Bürgerwehr-Commandant in Landshimbelbrunden beauftragt sei, die Commandeure zu empfangen und in die Pfalz zu geleiten;

In Erwägung, daß von diesen drei Aktenstücken das erste im Laufe des Monats Juli dieses Jahres zu Coblenz im Archiv des Generalstabs der Insurgenten, die beiden anderen aber zu Landgrafe im Besitze eines Gliedes des Zitz'schen Corps aufgefunden worden sind; daß daher der Ort der Auffindung so wie die in den Monaten Mai und Juni laufenden Jahres in der Pfalz eingetretenen feindlichen

dafür sprechen, daß von demselben auf den ihnen Behufs mitgetheilten Schriftsatz gemacht worden ist, abgesehen davon, daß Anwalt Culmann schon dadurch allein seine Pflicht als öffentlicher Beamter in hohem Grade verletzt hat, daß er sich als Mitglied der Landesvertheidigungs-Kommission in Betheiligung an solchen Akten und Beschlüssen einläßt;

In Erwägung, daß, obschon, wie bereits oben angedeutet wurde, den Disciplinarbehörden nicht bei jeder einzelnen der übrigen Schriften direkte Betheiligung mit aller Gewißheit nachgewiesen werden kann, dieselben dennoch bei Beurtheilung gegenwärtiger Anschuldigung mit in die Betrachtung gezogen werden müssen; daß, abgesehen von der Anwesenheit Culmann's in Frankfurt und Zweibrücken zur Zeit der Fertigung und der Veröffentlichung der französischen Erklärung, letztere von solcher Tragweite sind, daß es unmöglich ist anzunehmen, diejenigen, welche sie mitgemacht, unterzeichnet und verbreitet haben, hätten

sich hierbei auf der Nennung von Culmann ohne dessen Zustimmung bedient und letzterer, ein Gegentheil behauptend, dem seine Verantwortlichkeit nicht verborgen bleiben konnte, hätte, wenn er dazu nicht eingewilligt, den beidurch seine Nennung bei jenen äußerst gleichzeitigen Publikationen gegeben haben, ohne sich sofort gegen Mißbrauch seiner Nennung förmlich zu verwahren, wie er doch notorisch in einigen anderen Fällen von geringerem Belang gethan, hier aber auffallender Weise unterlassen hat; daß daher bei den bestimmten und unwidersprochenen Beweisen, welche über die wichtigsten Anschuldigungspunkte vorliegen, unter den so eben erwähnten Verhältnissen auf nicht an der Betheiligung Culmann's bei dem minder Wichtigen gezweifelt werden kann;

In Erwägung der unter N.° 6 des obigen Antrags enthaltenen besonderen Punkt, nämlich die Mitgliedschaft Culmann's

bei der sogenannten prozessualischen Legitimation betreffend, daß die von der k. Staatsbehörde vorgelegten Akten-Untersuchungsakten in ihrem damaligen Bestande keine hinreichenden Beweismomente an die Hand geben, um danach sie auch die vorliegende Beschwerde als gegründet annehmen zu können;

In Erwägung die beiden letzten im Antrag der k. Staatsbehörde enthaltenen Thatsachen anzehend, daß dieselben ebenfalls keiner Berücksichtigung finden können, weil der erste Punkt augenscheinlich der Akten bereits durch höchsten Erlaß des Justizministers vom 19. Juli vorigen Jahres eingetroffen worden ist, und weil hinsichtlich der zweiten und letzten Thatsache die k. Staatsbehörde ihre diesfallsige Behauptung blos auf einen von Culmann eingegangenen, an einen Freund gerichteten Brief zu stützen vermag, welcher aber gegen Anwalt Culmann nicht angenommen werden kann, weil er die Deutung zuläßt, daß er vertraulichen Inhalts und nur zur Verständlichung

bestimmt war, und weil er auch nicht als Beweis für eine außer ihm liegende pflichtwidrige Handlung, sondern an und für sich selbst als eine solche gelten gemacht werden will;

In Erwägung, daß demnach unter vorgen der oben schon gerügten Schriften und Aktenstücke Verantwortlichkeit auf dem Disziplinarwege lastet; daß nun diese Verantwortlichkeit zwar hinsichtlich der von Frankfurt ausgegangenen Schriften mittelst Berufung auf seine damalige Qualität als Abgeordneter zur Deutschen Nationalversammlung, und hinsichtlich dieser, so wie allen übrigen aber durch die Behauptung von sich abzulehnen sucht, daß er zur Zeit der Entstehung jener Aktenstücke in unserem öffentlichen Leben die Integrität der bairischen Crown und Verfassung verfochten habe, also unmöglich zur nämlichen Zeit auch auf Umsturz gehende Zwecke verfolgt haben könne;

Daß aber, wegen der erst den Einwand

betrifft, das Deutsche Parlament durch seine eigenen Beschlüsse (s. V. Art. 4 des Gesetzes vom 30. September 1848.) im Interesse seiner Glieder selbst eine Immunität für die Abstimmungen in der Versammlung und für die bei Ausübung ihres Berufs gethanen Äußerungen in Anspruch genommen hat, wovon folgt, daß eine gleiche Stellvertretungsfähigkeit nicht auch für das besteht, was zu Frankfurt in den Clubs vorgenommen war, aber gar für außerparlamentarische Aufsätze, welche von Linken aus Druck an das gesammte deutsche Volk und somit auch an die bewaffnete Bahnung gerichtet worden sind,

In Erwägung zu dem zweiten hinaus, daß dasselbe ebenfalls ohne alle Thatsächlichkeit ist, indem, wenn es auch wahr ist, daß Anwalt Culmann einige öffentliche Reden in conservativer Richtung gehalten hat, diese Reden, mit welchen er auch, beurtheilt man andere vorher, gleichzeitig und später von ihm ausgegangene Handlungen, besonders Gerichtsverfolgungen haben kann, an sich tadelhafte und strafbare Handlungen nicht entschuldigen können, welche, wie die obigen Frankfurter und Briefblätter erhellen und deren Entschuldigung hinter dem Disciplinarbehörden gegenüber durch die unumstößlichsten Beweise hergestellt sind;

In Erwägung, daß die dem Disciplinarbehörden zur Last bleibenden Thatsachen höchst geringer Natur sind und den bestehenden Pflichten eines öffentlichen Dieners gemäß zurückzuführen, mithin auch eine förmliche Versetzung des von Anwalt Culmann in dieser Eigenschaft gleichfalls eine entfalten; daß ein solches Verhalten mit dem Stande und Charakter eines öffentlichen Dieners unvereinbar ist, weshalb der Disciplinargerichtshof in Anwendung des Art. 102 des Gesetzes vom 30. März 1808 angemessene Strafe aussprechen und sich gutachtlich dahin äußern muß, daß die Entfernung Culmanns von seinem Amte als Anwalt bei dem k.

Appellationsgerichts der Pfalz geboten sei;

In Erwägung, daß keine zureichenden Gründe vorliegen, um die beantragte Wiederaufhebung des gegenwärtigen Urtheils zu verfügen;

Aus diesen Gründen

erklärt das k. Appellationsgericht, versammelt in seiner Plenarsitzung als Disciplinargericht, daß Anwalt Culmann im Laufe der Monate April und Mai dieses Jahres durch gesetz- und pflichtwidriges Betragen seine Stellung und Würde eines öffentlichen k. Beamten verletzt und unwürdig als Anwalt am k. Appellationsgerichte der Pfalz mehrfältig gefehlet und verletzt hat; pflichtgemäß folge im Disciplinarwege die Strafe der zeitlichen Suspension von seinem Amte als Anwalt an diesem Gerichte und zwar auf die Dauer von einem Jahr über ihn aus und verurtheilt ihn in die Kosten des Disciplinarverfahrens von diesem Gerichte, liquidirt zu

Und indem es erklärt, daß Gründe vorliegen, die Entfernung Culmanns von seinem Amte in Antrag zu bringen, überläßt es die Bestätigung dieser Maßregel der k. Staatsregierung auf dem dafür vorgeschriebenen gesetzlichen Wege;

Verweist endlich den Antrag auf Publication des gegenwärtigen Urtheils als nicht gerechtfertigt.

Geschehen an Tag, Monat und Jahr, wie oben.

Unterschrieben sind: v. Schnellenbühel, Boecking, Spach, Sopp, Keller, Kaerner, v. Haermann, Mercklé, Hitzfeld, Dingler und Besnard.

Für richtige Abschrift, ertheilt auf Anordnung des k. Generalstaatsprokurators.

Zweibrücken am 29. Nov. 1849.

Besnard

PFALZ

Diese 3.16.
Rt Stf. 28
3.44

No: 474 Visirt und registrirt zu Zweibrücken am 29 Novbr 1849 Debet der Akten 14 Sp. 29 Pf fol. 77 C. 4 Abschriften.

An den Generalstaatsanwalt St. Zell zur Instruktion
Zweibrücken den 30 Nov. 1850.
Der V. Generalstaatsanwalt Zweibrücken
v. Grunelius
Mpr.

Abschrift.

Nr. 21109.

Königreich Bayern,

Ministerium des Innern der Justiz.

Gemäß allerhöchster Signatur vom 11ten laufenden Monats wird auf Beantwortung der gegen den Advokat-Anwalt August Culmann und Genossen geführten Disziplinar-Untersuchung, insbesondere des weiteren denselben von Appellationsgerichte zu Zweibrücken in dessen Sitzung vom 27ten November weniger Tadel enthaltender Disziplinar-Erkenntniß, durch welches August Culmann wegen Entfernung an dem revolutionären Treiben, insbesondere an dem Landesvertheidigungsausschusse für die Pfalz und den von diesem erlassenen Aufforderungen auf die Dauer eines Jahres von seinen Amtsverrichtungen suspendirt worden ist, und wobei der gesammte Gerichtshof zugleich die Entfernung des August Culmann von seinem Amte als verschuldet und angemessen erklärt hat, verfügt:

„daß August Culmann seines Amtes als Anwalt bei dem Appellationsgerichte der Pfalz entlassen sey."

München den 15ten Januar 1850.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
Gegrichtet, Schnitzlein und Beurk.

Für beglaubigte Abschrift.
Der Königliche General-Staatsprokurator.
Schwarz

No. 65.689.

Jetzt an den Gerichtsboten Lauber dahier zur Zustellung.

Zweybrücken den 25. Januar 1850.

Der K. General-Staatsprocurator.

Schwartz

Zustellung.

No. 11.

Am achtzehnten Februar eintausend achthundert und fünfzig, den fünf und zwanzigsten Januar.

Auf Ansuchen von dem Herrn Königlichen General-Staatsprocurator am Königl. Appellationsgerichte für die Pfalz in Zweibrücken

habe ich unterzeichneter Carl Wilhelm Lauber, Stadtvollziehungsgerichtsbote am Königl. Appellationsgerichte für die Pfalz zu Zweibrücken und allda wohnhaft

dem Herrn August Cuhmann, dieser Obrichter-Anwalt bei dem Königlichen Appellationsgerichte in Zweibrücken und allda wohnhaft, in seiner Wohnung Sprechzimmer mit seiner Dienstmagd Hedwig Welsch in seiner Wohnungsstube

vorstehendes Rescript des königlich bayerischen Staats-Ministeriums der Justiz in München, unterm 15. Januar 1850 welches gemäß Rescripts Inhalt Behufs als Anwalt bei dem Appellationsgerichte der Pfalz anhängig ist, in gehöriger Urschrift zugestellt, nebst Abschrift von meinem gegenwärtigen Akte.

Kosten in Jeden dreißig Kreuzer.

Sellmer

Taxe	14.
Zeit	12.
Weg	4
Handlohn	42.
Schreibgebühr	28
f.	39.

Visa 28.
Porto 28
Ex 56.

C. W. Lauber

No. 2404. Siehe Ausfertigung zu Zweibrücken den fünf und zwanzigsten Januar 1850. Taxe 56 kr. Expeditionsgebühr

J 1, 280

Ff.	Oz.	Gj.	Kr.
-.56	-.28	1.01	22 22 / 16
-.56	-.28	2.13	242 / 4.02
-.56	-.56	-.29	13½ 16
2.48	-.28	3.43	13
-.42	1.24		143½ / 2.23
3.30	-.28		2 5½
3.16	1.52		2.28½
6.46			

4.02
2.28.2
Aufzug -.07
6.37.2
Entsong. 5. Tag. 2 OA --
6.41-2

Ff.	3.30
Oz.	1.24
Gj.	3.43
Kr.	6.37.2
	19.14.2

Ff.	6.46
Oz.	1.52
Gj.	3.43
Kr.	6.41.2
	19.02.2